BEITRÄGE

ZU

HUGO VON LANGENSTEIN

UND SEINER

MARTINA

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT

HALLE-WITTENBERG

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

VORGELEGT

VON

ERICH WIEGMANN

AUS BURG BEI MAGDEBURG

HALLE (SAALE)

DRUCK VON EHRHARDT KARRAS G.M.B.H

1919

Referent: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Strauch.

Tag der mündlichen Prüfung: 3. Juni 1919.

MEINEM BRUDER

Teil I.

Die Martina Hugos von Langenstein und ihre lateinischen Vorlagen.

Benutzte Literatur.

J. H. Achterfeldt, Innocentius III. De contemptu mundi sive de miseria humanae conditionis libri III. Bonn 1855.

Acta Sanctorum, Tom. I (Januarius). Brüssel 1643.

Alberti Magni Opera, Tom. XIII (sub Turco, Rodulphio et de Marinis). Lugdunum 1651.

Allgemeine deutsche Biographie Bd. XVII S. 673.

A. M. Bandinius, Bibl. Leopoldina Laurentiana. Florenz 1791—93. I, Sp. 300, VI; II, Sp. 286, IX.

F. Bech, Zur Martina Hugos von Langenstein. Alemannia XVIII (1890), 53 ff.; XIX (1892), 19 ff.

Bibl. Hagiographica Latina, Vol. II (K—Z). Brüssel 1900—01. S. 820.

Catalogus codicum hagiographicorum Latinorum Biblioth. Nat. Parisiensis, Tom. I. Brüssel 1889 ff. S. 537.

P. Dold, Untersuchungen zur Martina Hugos von Langenstein. Straßburger Diss. Mülhausen (Els.) 1912.

J. A. Fabricius, Bibl. lat. mediae et infimae aetatis, III. Florenz 1858. S. 257.

K. Gödeke, Deutsche Dichtung im Mittelalter. Hannover 1854.

J. G. Th. Graesse, Jacobus a Voragine, Legenda aurea[2]. Leipzig 1850.

E. G. Graff, Diutisca II. Stuttgart 1827.

Ausführliches Heiligen-Lexikon nebst Heiligenkalender. Köln und Frankfurt 1719.

K. Hohmann, Beiträge zum Väterbuch (Hermaea Heft 7). Halle 1909.

A. v. Keller, Martina von Hugo von Langenstein (a. u. d. T.: Bibliothek des Litterarischen Vereins in Stuttgart XXXVIII). Stuttgart 1856.

J. Koch, Die Siebenschläferlegende, ihr Ursprung und ihre Verbreitung. Leipzig 1883.

R. Köhler, Quellennachweise zu Hugo von Langensteins Martina. Germania VIII (1863), 15 ff. = Kl. Schriften II, 118 ff.

F. Lauchert, Die Sprache der Martina des Hugo von Langenstein. Alemannia XVII (1889), 211 ff.

Meister Sepp von Eppishausen, Ein schœn und anmuetig Gedicht, wie ein heidescher Küng, genannt der Littower, wunderbarlich bekert und in Prüssenland getoufft ward. Konstanz 1826.

J. P. Migne, Patrologia Latina Ser. Latina prior. Bd. 198 (Petrus Comestor).

B. Mombritius, Sanctuarium seu Vitae Sanctorum, Tom. II. Paris 1910. S. 246 ff.

K. Th. Reuschel, Untersuchungen zu den deutschen Weltgerichtsdichtungen des XI. bis XV. Jahrhunderts, 1. Teil. Leipziger Diss. Chemnitz 1895.

E. Tiedemann, Passional und Legenda aurea (Palästra Heft 87). Berlin 1909.

W. Wackernagel, Die altdeutschen Handschriften der Basler Universitätsbibliothek. Basel 1836.

Vorbemerkung.

In der Abhandlung sind folgende Abkürzungen verwandt:

AßS = Acta Sanctorum.
Mart. = Martina-Ausgabe.
Mombr. = Mombritius.
Comp. = Compendium.
Innoc. = Innocentius.

---

1. Einleitung.

Bereits im Jahre 1862 hatte R. Köhler, Germania VIII, 15 ff. (Kl. Schriften II, 118 ff.) ausführliche Untersuchungen über die Quellen zur Martina Hugos von Langenstein veröffentlicht, in denen er hauptsächlich durch Gegenüberstellung der lateinischen Kapitel und der mhd. Textziffern den Beweis für die Abhängigkeit des Dichters von seinen Vorlagen erbrachte. Dabei hatte Köhler als wesentlichste Quellen für die Martina die Legende in den Acta Sanctorum (Januarius Tom. I, S. 11 ff.), die Schrift des Papstes Innocentius III. „De contemptu mundi sive de miseria humanae conditionis libri tres" und das Compendium theologicae veritatis nachgewiesen. Er ließ es aber dann dabei bewenden, nur einige typische Beispiele für die Übersetzungskunst Hugos anzuführen, auch die quellenmäßigen Abweichungen nur kurz zu berühren; die Hauptarbeit jedoch verblieb dem Leser seiner Abhandlung, nämlich der genaue Vergleich zwischen Vorlage und Übertragung. Es versteht sich wohl von selbst, daß eine solche Darstellung, die auf jede einzelne kleinere Abweichung des mhd. Textes von der lateinischen Quelle und jede Ausmalung eines Gedankens durch den Dichter Rücksicht nehmen würde, ins Unendliche geriete, dem Wesen des Dichters nicht gerecht würde und auch ihres wirklich wissenschaftlichen Wertes entbehrte, denn ein Dichter benutzt

seine Vorlage freier als ein bloßer Übersetzer. Es ist daher zu verstehen, daß neuerdings P. Dold,[1]) der in seiner Dissertation auch auf das Verhältnis der Martina zur Legende in den ASS zu sprechen kommt, sich mit einigen Beispielen hinsichtlich der Übertragungsweise Hugos begnügte. Auf die Stoffgestaltung der lateinischen Vorlagen durch den Dichter hätte er aber doch näher eingehen sollen. Hier liegt ein sehr dankbares Arbeitsgebiet insofern, als gerade in dieser Beziehung sich interessante Rückschlüsse auf das dichterische Können Hugos machen und somit festere Ergebnisse darüber als bisher gewinnen lassen. Daß die Abhängigkeit von der Vorlage, die seit Köhlers Forschungen als gesichert gilt, auch zugleich in den Wendungen der Übertragung ins Mhd. eine Würdigung der dichterischen Gestaltungskraft darstellt, dürfte ohne Zweifel richtig sein. Nicht bloß die Lateinkenntnis und -beherrschung, sondern auch die dichterische Formfähigkeit kann durch eine solche Untersuchung festgestellt werden, ohne daß dabei in den Fehler vielseitiger Einzeluntersuchung verfallen wird, die wohl bei einem Übersetzer, nicht aber beim Dichter angebracht erscheint. Damit dürfte eine neue, aber mehr innerliche Seite des Dichters schärfer beleuchtet werden, als bislang geschah.

2. Untersuchungen zur Quellenfrage.

Die Abhandlung muß sich von vornherein eine Schranke auferlegen. Es würde zu weit führen, alle lateinischen Quellen, die als Vorlage gedient haben, zu diesem Zwecke festzustellen, zumal da meiner Überzeugung nach überhaupt die Möglichkeit dazu gänzlich fehlt, besonders in der Physiologusliteratur, es sei denn daß mit Hilfe der Baseler Universitätsbibliotheksbestände sich feststellen ließe, welche theologischen und naturwissenschaftlichen Bücher aus Kloster Beuggen übernommen sind (vgl. unten Teil II). Die Untersuchung hat sich daher lediglich darauf beschränkt, von den lateinischen Vorlagen nur die auszuschöpfen, bei denen die dichterische Abhängigkeit für Hugo bis zu einem

[1]) P. Dold, Untersuchungen zur Martina Hugos von Langenstein. Straßburger Diss. Mühlhausen (Els.) 1912.

gewissen Grade erwiesen ist. Um diese Quellen festzustellen, bedarf es aber noch einer Voruntersuchung.

Zwar findet sich schon Germania VIII, 16 die Behauptung, daß Hugo von Langenstein bei der Übertragung der Legende von der heiligen Martina eine andre Handschrift als die Trierer, aus der die ASS vornehmlich schöpften, vor sich gehabt haben muß; dabei stützt sich die Annahme der Trierer Vorlage auf die Äußerung Bollands in seiner kurzen Vorrede zur Vita S. Martinae, die besagt: *Descripsimus ex vetusto Codice imperialis monasterii S. Maximini Treveris contulimusque cum editione Bonini Mombritii.* Auch Dold hat die Ansicht Köhlers wieder aufgenommen. Allein bei einer Durchsicht der neuen Ausgabe des Sanctuariums des Mombritius (Paris 1910), das nach Bollands Bemerkung ebenfalls als Quelle von ihm für seine Textherstellung benutzt ist, ergab sich, daß der Vergleich, den Köhler zwischen der Martina und der Legende in den ASS durchgeführt hat, nicht aufrecht zu halten sei. Dem aufmerksamen Leser des Heiligenlebens im Sanctuarium muß nämlich auffallen, daß viele von den Stellen in der Dichtung, die von den ASS abweichen und die Köhler in seiner Abhandlung S. 16 f. aufgezählt hat, mit der Fassung bei Mombritius gut übereinstimmen. Es hat also den Anschein, als habe Hugo eine dem Sanctuarium näher stehende Handschrift als die Trierer, die den ASS in der Hauptsache zugrunde liegt, gekannt. Das zeigt sich besonders an der viel genaueren Übereinstimmung der Martina hinsichtlich der Personennamen und Jahreszahlen mit der Legende des Mombritius; aber auch sonst läßt sich diese Feststellung durch Beweise erhärten. Im folgenden sei der Versuch unternommen, mittels einer Tabelle die Unterschiede und Ähnlichkeiten der lateinischen Vorlagen und der mhd. Dichtung zu veranschaulichen.

ASS	Mombr.	Mart.
cap. 2: *Vitalis quidam honorem habens comitis, et Bassus qui super thorum Imperialem praeerat*	S. 247, 4: *Vitalis autem quidam honorem habens comitis qui super throno imperiali praeerat*	5, 15 ff.: *(Vitalis) ein hohir grave erkant Bassus .... dez richis stücle pflac*

ASS	Mombr.	Mart.
cap. 10: *sub Antonino annis quadraginta quinque*	S. 248, 13: = ASS	12, 27 u. 29: *bi keisir antonien zit ... fiunf unde vierzic iar*
cap. 2: *et Caius Domesticus*	S. 247, 5: *et Gaius domesticus*	5, 21: *Gaius*
cap. 10: *sub Caesare Augusto annis triginta octo*	S. 248, 13: *sub Caesare augusto annis triginta septem*	12, 23 f.: *undir keisir augusto sibin und drizic iar*
cap. 34: *Accipiente autem ea centum et octo incisiones ab uncinis*	S. 252, 44 f.: *Accipiente ea decem et octo incisiones ab uncis*	167, 99 ff.: *ir lip .... enpfie da ... ahtouwe unde hundert (wunden) ... von kreweln genommen*
cap. 42: *Dia*	S. 254, 19: *dian*	182, 59: *abir din valscher got dyan*
cap. 48: *Dia*	S. 255, 19: *Jovem*	224, 45: *Zeus*
cap. 51: *Tunc venit Episcopus Rythorius, et omne Sacerdotium Romanum*	S. 255, 56 f.: *Tunc venit episcopus Ritorius et omne sacerdotium romanum*	229, 50—53: *do kam der babest ricorius* (Schreibfehler?), *der hohe romsche bischof, mit im der pfafliche hof und swaz pfaffen namen truoc*
cap. 52: *animae duo millia triginta*	S. 256, 10: *animae ad duo milia et trecentum*	231, 11: *zwei tusent und driu hundert*
cap. 52: *regnavit Maximius Caesar*	S. 256, 11: *regnavit Claudius Caesar*	231, 51: *Claudius ze keiser gesat*
cap. 19: *Ministri vero citius fecerunt quae iussi sunt*	S. 249, 49 f.: *Ministri vero eius fecerunt quae iussi sunt*	94, 5 ff.: *dez keisers amptlute .... erfulten .... sines willen gebotte*
cap. 41: *furor leonum*	S. 253, 56: *furor leonis*	179, 36: *dez grimmen Lowen haz*
cap. 11: *ipsa vero sicut incudis solida permanet*	S. 248, 37: *ipsa vero sine vinculis solida permanet*	57, 12 f.: *si stat ... unbeweglich uls ein aneboz*
cap. 50: *Et factâ hac voce ceciderunt in faciem suam et mortui sunt*	fehlt	229, 25 u. 43: *do disiu stimme ende nam ... siu vielin tot nider*

Aus der Tabelle ergibt sich, daß Hugo für die Martinalegende eine Vorlage benutzte, die der Fassung des Mombritius näher steht als der Bollands in den ASS. Es ist deshalb im folgenden die Legende bei Mombritius der Untersuchung zu Grunde gelegt; allein zur besseren Kontrolle mit der Abhandlung von Köhler, der nur die Fassung in den ASS berücksichtigt, sind die Kapitelnummern der ASS in Klammern beigefügt; weicht dieser Text von Mombritius ab, so sind die Unterschiede in eckigen Klammern vermerkt.

Auch sonst treffen Köhlers Ergebnisse nicht in allen Punkten zu. Bei der Wiedergabe der Erzählung von Gog und Magog fällt die Erwähnung Alexanders auf, der in der Vorlage (Comp. VII, 9) nicht genannt ist, eine Tatsache, die bereits Köhler Germ. VIII, 24 festgestellt hat. Gibt schon die Anführung dieses Namens zu Bedenken Anlaß, so werden diese noch dadurch vermehrt, daß Hugo auf Grund der 10 Tribus, die sich *intra montes Caspios* eingeschlossen befinden, zu einer Vermischung mit der Geschichte der 10 jüdischen Stämme [1]) gelangt zu sein scheint; man wird zur Erklärung dieser Abweichung am besten annehmen, daß der Dichter hier aus einer anderen Vorlage geschöpft hat als aus dem Bericht im Compendium; denn daß diese Vermischung mit der jüdischen Geschichte erst durch ihn selbst hervorgerufen sein sollte, ist wohl abzulehnen. Das Gleiche gilt von einigen anderen Stellen: die Mart. 257, 110—258, 55 angeführten drei Feinde auf Erden, mit denen der Mensch kämpfen muß, nämlich die Welt, das Fleisch und der Teufel, waren bereits, wie auch Köhler bemerkt hat, gelegentlich der Übersetzung von Comp. VII, 29 erwähnt; hier scheint eine bloße Rückerinnerung an die frühere Stelle vorzuliegen. Auch die Schilderung des Neides der Verdammten (Mart. 260, 57—77) ist m. E. nicht auf Grund von Comp. VII, 22 erfolgt; die zusammengedrängte Wiedergabe weist kaum Berührungen mit der Vorlage auf. Mit Bestimmtheit dagegen ist die Einteilung des menschlichen Lebens (Mart. 285, 4—64) nicht im Anschluß an Comp. II, 10 gedichtet, denn hier findet sich eine so starke Abweichung von dem Vorbilde, daß jede Parallele abzuweisen ist; schon Köhler schien

[1]) Mart. 192, 35: *diu von iacob kamen.*
„ 192, 49: *in der gebot die iuden lebent.*

wohl (a. a. O. S. 33) diese Empfindung zu haben. Ein eingehender Vergleich der lateinischen Quellen [1]) mit dem mhd. Text bietet demnach einen guten Prüfstein für die Zuständigkeit der Vorbilder für die Dichtung.

Hiernach ergeben sich also folgende lateinischen Quellen, die berücksichtigt sind: die lateinischen Heiligenlegenden bei Mombritius und Bolland,[2]) das Compendium theologicae veritatis und die Schrift des Papstes Innocentius III. „De contemptu mundi"; gelegentlich ist noch die Legenda aurea des Jacobus de Varagine herangezogen, die durch die Untersuchungen Reuschels [3]) zu den Weltgerichtsdichtungen des 11. bis 15. Jahrhunderts teilweise als Quelle festgestellt ist, sowie die Historia scholastica des Petrus Comestor. [4])

Vorausgehen mußte der Untersuchung eine gründliche Einzelforschung durch Gegenüberstellung des lateinischen Textes der Vorlage und der mhd. dichterischen Übertragung, von deren Wiedergabe jedoch mit Rücksicht auf den Umfang der Vergleichung abgesehen ist. Daß in der Textgestaltung, so wie sie gewählt wurde, eine unverkennbare Schwierigkeit liegt, dürfte daraus hervorgehen, daß zwei von den angeführten Schriften Legenden sind, während, abgesehen von der Historienbibel des Petrus Comestor, die zwei anderen didaktische Lehrwerke des Mittelalters waren, die sich einer großen Beliebtheit erfreuten. Der Inhalt dieser Bücher ist also ein derart verschiedener, teils legendenhaft, teils belehrend, daß in der Umformung beider

[1]) Daß sich auf Grund der lateinischen Vorlagen eine Textherstellung in der Martina ermöglicht, dafür seien folgende Beispiele angeführt:

Mombr. S. 254, 40 f. [ASS cap. 44]: *in opera manuum tuarum* = Mart. 185, 31: *an diner hende werk* (Hs. *wec*). Zum Reim vgl. 35, 34.

Comp. VII, 16: *secundum aetatem* = Mart. 199, 65: *umb* (Hs. *und*) *daz alter*.

Comp. VII, 19: *impermixta sunt malis* = Mart. 207, 49: *was mit sunden unvermischet* (Hs. *uber mischet*).

Comp. VII, 20: *ita dignum est* = Mart. 208, 83: *als ist* (Hs. *ich*) *och billich*.

[2]) Eine erneute Ausgabe der Martina hätte demnach beide lateinischen Legenden heranzuziehen.

[3]) K. Th. Reuschel, Untersuchungen zu den deutschen Weltgerichtsdichtungen des XI. bis XV. Jahrh. 1. Teil. Leipziger Diss. 1895 S. 20.

[4]) Die späteren Zitate betreffen die Historia evangelica in der Historia scholastica.

Gattungen bei einem Dichter wie Hugo sicher merkliche Unterschiede sich herausstellen mußten. Trotzdem ist eine getrennte Behandlung beider Vorlagearten mit Rücksicht auf die zahlreichen Wiederholungen, die sich alsdann ergeben würden, vermieden. Andererseits kann man es bei den oben angeführten fünf Schriften bewenden lassen, denn in ihnen dürften die wesentlichsten Vertreter der lateinischen Vorbilder Hugos berücksichtigt sein, und was von ihnen gilt, läßt sich ohne weiteres auf ähnliche Gattungen von lateinischen Vorlagen, die für die Martina etwa noch in Frage kommen, aussagen. Immerhin existiert seit der Untersuchung von E. Tiedemann über Passional und Legenda aurea (Berlin 1909) ein dankenswertes Vorbild, das allerdings im folgenden nicht etwa als Schema, sondern nur als Richtschnur benutzt ist, zumal da eine solche eingehende und ausführliche Darstellung nicht geplant ist, sich auch in manchen Teilen durch geleistete Vorarbeit (Köhlers Abhandlung) gänzlich erübrigen würde.

Bei der großen Fülle des Materials sei zur besseren Orientierung über den Text und die im folgenden behandelten Teile der Dichtung kurz zusammengestellt, welche Partien des Gedichtes hinsichtlich der Stoffgestaltung gewürdigt wurden:

1.[1])	Mart. 4, 39— 15, 48		
2.	„ 55, 82— 58, 30		
4.	„ 73, 45— 87, 41		
5.	„ 89, 37— 96, 91		
6.	„ 102, 53—103, 79		
7.	„ 105, 26—106, 43	Mombr. + ASS.	
8.	„ 108, 13—113, 61		
10.	„ 137, 60—173, 75		
11.	„ 175, 27—186, 99		
14.	„ 212, 41—216, 52		
15.	„ 218, 7—231, 80		
3.	„ 64, 59— 71, 27	Innoc.	Buch III
9.	„ 115, 7—137, 14	Innoc.	„ I

[1]) Betreffs der arabischen Ziffern vgl. unten S. 13.

13.	„	191, 33—211, 59	Comp.	Buch	VII
16.	„	234, 1—238, 37		„	VII
17.	„	239, 61—244, 83		„	II
18a.	„	245, 51—257, 77		„	VII
19.	„	263, 99—264, 43		„	II
20.	„	273, 3—273, 7		„	II
21.	„	275, 104—276, 54		„	VII
12.	„	189, 33—191, 34	Leg. aur.	cap.	1
22.	„	286, 51—286, 57		„	112
23.	„	286, 112—287, 66		„	101
18b.	„	255, 21—255, 67	Petr. Comestor. Hist. ev. c. 4.		

Daß Hugo bei der Anlage seines Werkes nicht ein einheitlicher Plan vorgeschwebt haben sollte, erscheint kaum glaublich. Schon bei der bloßen Lektüre der Inhaltsangabe, die Dold in seiner Dissertation über das Werk gibt, fällt auf, daß der Dichter gleich zu Beginn der Martina den Schöpfungsbericht eingeflochten hat und daß gegen Ende der Martern ein großer Teil des Gedichtes dem jüngsten Gericht, den Zeichen vor der Ankunft Christi, dem Antichrist, Weltbrande, der Auferstehung, dem Weltuntergang sowie der Welterneuerung gewidmet ist. So sehr auch sonst Episoden zahlreicher Art und von verschiedenstem Inhalt in die Dichtung aufgenommen sind, ist doch ein gewisses Parallellaufen von biblischen Erzählungen und Legendenstoff nicht zu verkennen. Daß allerdings die Einheitlichkeit des Stoffes unter seiner Fülle leidet, kann nicht geleugnet werden. Schon die zerstückelte Wiedergabe derjenigen Teile, in denen Hugo eine Vorlage hatte und die oben aufgeführt sind, beweist aufs neue die Durchkreuzung des einheitlichen Planes von den verschiedensten Einfügungen. Daß man daher kaum noch von einem planmäßig angelegten Werke sprechen kann, dürfte berechtigt sein. Hugo selbst hat sich auch öfter zu Wiederholungen[1]) schon vorgetragener Teile verstehen müssen. Immerhin ist, wenn man die lateinischen Quellen betrachtet, deren zerstückelte Wiedergabe (besonders beim Compendium) auffällig, und die Mühe, diese Teile allenthalben zusammenzutragen, war keine geringe für den

[1]) Vgl. P. Dold a. a. O. S. 79. 84.

Dichter. Durch arabische Bezifferung der einzelnen übertragenen Abschnitte ist in der Tabelle der Versuch gemacht, diese Zerrissenheit der Teile in der Dichtung selbst zu veranschaulichen. Anfangs steht jedenfalls die Heiligenlegende im Vordergrund, die gegen Ende des Werkes von dem Compendium theologicae veritatis abgelöst wird. Ein noch wechselvolleres Bild würde sich ergeben, wenn man die vielen anderen Einfügungen, z. B. aus der Physiologusliteratur, noch berücksichtigte. Trotz dieser Zerstücklung der Vorlagen hat Hugo doch an einigen Stellen auf seine Vorbilder hingewiesen, vgl. darüber die Bemerkungen Köhlers[1]) a. a. O. S. 15. 21. 24. 31.

Es sei noch bemerkt, daß von den zahlreichen Umstellungen innerhalb der lateinischen Quellen nur die kleineren in der folgenden Darstellung Berücksichtigung fanden; dagegen muß auf die Würdigung der größeren verzichtet werden, wenn auch in dem Gedanken von der Ordnung des ganzen Stoffes nach bestimmten Gesichtspunkten bereits eine Andeutung zur Lösung erfolgt ist.

3. Die dichterische Stoffgestaltung im allgemeinen.

Das Verhalten Hugos zu seinen Quellen ist hinsichtlich der Gestaltung des Stoffes nicht immer das gleiche: teils ist der Anschluß an die Vorlage wörtlich erfolgt, teils gibt der Dichter nur gute Übertragungen, teils beschränkt er sich auf bloße freie Wiedergabe seiner Quellen. Ein wörtlicher Anschluß an die Vorbilder findet sich meist dann, wenn der Beginn des lateinischen Satzes unmittelbar ins Deutsche übertragen werden konnte, so daß zugleich ein Reim erzielt wurde;

[1]) An dieser Stelle seien einige Druckfehlerberichtigungen und Änderungen zu Köhlers Abhandlung nachgetragen; es muß heißen:

S. 16 statt XXXVII = 171, 19: XXXVII = 171, 17.
„ XLI = 189, 23: XLI = 178, 83.
„ XLVII = 218, 8: XLVII = 218, 7.
S. 22 „ XXIX = 136, 37: XXIX = 136, 58.
S. 24 „ 195, 91 = XII: 195, 77 = XII; statt 195, 51 = XI: 195, 51 = X.
S. 34 „ 285, 6 ff.: 285, 4 ff.
S. 24 „ 192, 31 = IX: 192, 31 = XI; statt 192, 60 = X: 192, 60 = IX.

als Beispiele dafür seien folgende angeführt: Mombr. 246, 50: *Qui vero talia susceperunt praecepta* [ASS cap. 1] = Mart. 4, 77: *diu selch gebot enpfiengen* .... (*giengen*). — Mombr. 247, 35 f.: *Jube me immolare sine sanguine deo* [ASS cap. 6] = Mart. 7, 73 f.: *heiz mich opfirn ane bluot dem got* .... (*guot*). Besonders bei Ausrufen: Mombr. 248, 35: *vae nobis peccatoribus* [ASS cap. 11] = Mart. 56, 53: *we uns* (Hs. *wie ez*) *sunderen*. Auch mitten im Satze: Mombr. 249, 27 f.: *ante luciferum genitum* [ASS cap. 17] = Mart. 86, 62: *vor dem morgensterne geborn*.

Gute Übertragungen sind meistenteils in Anlehnung an Aufzählungen in der Vorlage erfolgt; aber auch sonst ist der Dichter bemüht, sich den lateinischen Quellen nach Möglichkeit anzuschließen, vgl.: Innoc. I, 7: *Omnes nascimur eiaculantes, ut nostram miseriam exprimamus* = Mart. 120, 103 ff.: *swenne diz arme lebin wirt dem menschin gebin* .... *so ist* .... *in dez iamers wuof sin erstiu stimme ein* (Hs. *ane*) *ruof*. — Comp. VII, 15: *facies terrae* = Mart. 198, 1 f.: *wazzir unde luft der* (Hs. *diu*) *erde craft und ir kruft*. Bei Aufzählungen: Comp. VII, 31: *nihil obest, nihil deest, nihil affluit, nihil defluit* Mart. 256, 52 ff.: *niht dez ieman da verdrieze* ... *dekein suche smeche, die ieman ungerne sehe, da ist niht daz ieman schade* ... *kein froude fluzit och dar in* ... *kein froude fluzit och dar uz*. — Comp. VII, 22: *erit ibi calor ignis, stridor rigoris, tenebrae, fumus, lachrymae, maerores, aspectus daemonum, clamor improperii* = Mart. 275, 103 ff.: *da wirt so ungehiure diu eine hitze von dem fiure* ... *darzuo unlidenlicher frost, da von die zene claffent* ... *gar vinster da von roch, da von ir ougen riezint, stete trehen siu giezent mit bitterlichem smerzin* ... *siu nement menge schricke von der tievil anblicke* ... *siu hant och steten geschre* ... *zorn und scheltwort wirt da stetelich gehort*. Die noch später zu behandelnde Vielrednerei des Dichters drängt ihn dazu, Verdopplungen zu übernehmen, die auch schon in der Vorlage vorhanden sind: Innoc. III, 9: *Quaerent mortem et non inveniunt,* ... *In diebus illis quaerent homines mortem, et non invenient eam: desiderabunt mori, et fugiet mors ab illis.* — Mart. 68, 67: *siu wolten gerne sterbin mit dem tode verderbin* ... *dez wunschint siu danne dicke* ... *der tot siu danne schiuhit* ... *siu fliuhit*. Sogar vierfache Aufzählung ist von Hugo in seine Dichtung aufgenommen (allerdings im Zitat): Innoc. III, 7: *Nec opus, nec ratio, nec scientia, nec sapientia est*

apud inferos, = Mart. 68, 29 ff.: *kein werk noch kein kunst noch kein wisheit noh vernunst in der helle ist.* Worte, die auch im Lateinischen stärker betont sind, werden vom Dichter gleichfalls hervorgehoben: Mombr. 249, 44: *Me minime poteris inclinare* [ASS cap. 18] = Mart. 92, 111 ff.: *du maht ... min herze niht geneigen.* — Innoc. I, 3: *In delictis videlicet et iniquitatibus propriis, in delictis et iniquitatibus alienis* = Mart. 119, 33 ff.: *mit eigenen sünden uz genomen ist der mensche her kommen mit frömden sünden ouch.*

Im Gegensatz zu diesen Übertragungsweisen steht die freie Wiedergabe durch den Dichter, denn die bisher beschriebenen Arten der Stoffgestaltung kommen doch nur verhältnismäßig seltener vor, trotzdem bei Hugo ein Streben nach inhaltlich strengem Anschluß nicht geleugnet werden soll. Die dichterische Eigentümlichkeit spiegelt sich vielmehr in der ungebundenen Übertragung wieder. Als Beispiel für die freie Wiedergabe des lateinischen Textes sei folgendes gewählt: Mombr. 253, 38 f.: *comminans mihi: ut terrens praepares mihi mortem?* [*comminaris ... terrens me praepares* ASS cap. 39] = Mart. 176, 79 ff.: *wenestu och mit diner dro min herze machen unfro .... den kurzen tot kiesen?* Gerade diese Fälle ließen sich noch vielfach vermehren. In der Dichtung finden sich nicht bloß freie Übertragungen, die nur dem Sinne nach sich an die Vorlage anschließen, sondern man kann vielmehr eine ganze Stufenfolge von Beispielen für die Ausbildung dieser Neigung feststellen. Die einfachste Art der freien Übertragung ist die von einzelnen Worten; neben der Wiedergabe eines lateinischen Wortes durch einen ganzen Satz im Deutschen kommt auch die Verbindung zweier lateinischer Ausdrücke zu einem Begriffe in der Martina vor; als Beispiele dafür mögen folgende Belege gelten: Innoc. III, 5: *nos insensati* = Mart. 66, 92: *unsir sin hat uns betrogen.* — Comp. VII, 22: *ariditas, sitis* = Mart. 276, 15: *der strenge durst si derret.* — Comp. VII, 22: *dolor, pudor* = Mart. 276, 35 f.: *och hant siu an dem herzen von schame steten smerzen.* Zuweilen findet Übernahme eines Wortes aus dem Hauptsatz in den Nebensatz statt, z. B.: Mombr. 249, 15 f.: *pro incantationibus crucifixi: in quibus confiditis* [*per incantationes ... quibus* ASS cap. 16] = Mart. 83, 79 ff.: *so lasterlich ertoubit, daz ir nu geloubit an den criucegotten.* Was vom bloßen Worte gilt, läßt sich auch von der Wortverbindung

sowie vom ganzen Satze sagen. Mit einer Umstellung des zweiten und dritten Gliedes in der Aufzählung hat man es in folgendem Beispiel zu tun: Innoc. I, 1: *Agit turpia, quibus polluit famam, polluit conscientiam, polluit personam* = Mart. 117, 17 ff.: *er tuot och ... dicke harte böse dinc, da mit er unbeschemit den lumeden gehonit und schendit sine persone ... er seret och ... die gewizzint sinez herzin.* Eine Änderung der Wortfolge zeigt sich auch in nachstehender Übertragung: Innoc. I, 20: *daemon et homo, mundus et caro* = Mart. 134, 86 f.: *diu welt und der tiuil, unsir fleisch, unser sinne.* Nicht selten finden sich Fälle, wo Relativsätze kurz zusammengefaßt, sogar auch gänzlich übergangen sind. Um eine Zusammenziehung des lateinischen Textes auf kurze und knappe Form handelt es sich in folgendem Falle: Mombr. 247, 26: *quae Imperator audiens gavisus est valde* [*quod* ASS cap. 5] = Mart. 7, 11: *do wart der keisir froudenrich.* Wirklich freie Übertragung kann durch die verschiedensten Gründe hervorgerufen sein. Teilweise konnte Reimnot eine freiere Wiedergabe bedingen, z. B.: Comp. VII, 15: *et trahet in infernum* = Mart. 198, 83 f.: *und fuoret* (Hs. *fuotert*) *siu mit scharpfem pine hin in die helschen sentine.* Sogar Änderung von Zahlen erfolgt aus dieser Ursache: Comp. VII, 29: *Viduis debetur fructus sexagesimus* = Mart. 237, 71: *doch wirt den witwen lones vil ...* (*zvil*) oder noch einleuchtender: Comp. II, 10: *quinta* (*aetas*) *est senectus a 50 usque ad 78* = Mart. 264, 23 ff.: *daz fiunfte alter heizit so senectus ... und gat fiunzic iaren an sibinzic iar und niune* im Reim auf (*geriune*). Abweichende und willkürlich geänderte Deutungen können dem deutschen Text zugrunde liegen: Innoc. I, 7: [1]) *Utrumque dolentis est interiectio, doloris exprimens magnitudinem* = Mart. 121, 5—7: *daz wir ach unde we daz vil iamerlich geschre mit erbe sun besitzin.* — Innoc. I, 7: *Dicentes E vel A, quotquot nascuntur ab Eva. Quid est igitur Eva, nisi heu ha?* = Mart. 121, 1 u. 3: *A nach adame hillet ... und daz e nach Even gar.* Der Dichter malt seine Gedanken gern aus; schon seine Vielrednerei treibt ihn dazu; auch auf diese Weise werden freie Übertragungen hervorgerufen: Mombr. 249, 48 f.: *Tunc iratus imperator iussit eam expoliari* [ASS cap. 19]

[1]) Keine Nachahmung Reinbots v. Durne, wie Wackernagel, Die Altdtschen Hss. der Basler Univ.-Bibl. S. 45 Anm. meint.

= Mart. 93, 93 u. 98 ff.: *der keiser .... hiez die maget rouben Martinam an gewande ... er hiez ir abe ziehin diu magtlichin cleider ... hiez enbloezin ir lip.* Daß auch Verbildlichung des Gedankens zur freien Wiedergabe führt, dürfte aus diesem Vergleich hervorgehen: Comp. VII, 15: *vegetabilia et sensibilia consumendo* = Mart. 197, 83 ff.: *daz ez die boume und diu criuter verbrenne .... und swem uf erde lebin und lebinder geist ist gegeben.* Von welchem Einfluß Vereinfachungen des Gedankens auf die freie Gestaltung der lateinischen Sätze sind, dafür möge folgender Beleg dienen: Comp. VII, 17: *Secundum dicitur multiforme, scilicet quod quilibet experitur in morte accipiendo sententiam de omnibus bonis et malis quae gessit* = Mart. 202, 107 ff.: *daz ander geteilit ist, dez och ... ein ieglich mensch enpfindit, so im daz lebin verswindet, wan so wirt urteil gegebin uber sin menschliches lebin.* Während sich solche Vereinfachungen meist in doktrinären Übertragungen finden, fehlen sie ganz in den Teilen des Gedichtes, die auf legendenhafter Überlieferung beruhen; die Vielrednerei des Dichters läßt eben eine Kürzung des Gedankens nur dann zu, wenn die breite scholastische Vorlage ihn dazu zwingt, den Stoff knapper, schon des Reimes wegen, zu fassen. Endlich vermögen noch Verallgemeinerungen im deutschen Ausdruck eine freiere Wiedergabe zu bedingen, z. B.: Mombr. 247, 43 f.: *omnes astantes et omnes ministros* [*adstantes* ASS cap. 7] = Mart. 8, 30: *die liute algeliche.*

Die freie Stoffgestaltung leitet in der weitesten Fassung ihres Begriffes ohne weiteres zu den Umschreibungen über, an denen das Gedicht sehr reich ist. Der letzte Grund hierfür liegt in der schon öfters betonten Redseligkeit des Dichters, die auch das gewaltige Anschwellen des Gedichtes in seinem Umfange bewirkt hat. Daß mit dieser Kritik etwa die dichterische Phantasie beurteilt werden soll, liegt fern. Aber unzweifelhaft ist die Vorliebe für Umschreibungen bei einem Dichter wie Hugo zur Sucht ausgeartet. Aus der Fülle von Belegen sei nur folgender ausgewählt: Mombr. 248, 47 ff.: *Exaudi me precantem ad te ultimam ancillam tuam : et concede mihi carnis tolerantiam : et eos qui me cruciant converte in bonam conversationem et gratium deitatis tuae.* [*exaudi Domine deprecantem te .... mihi sufferentiam* ASS cap. 12] = umschrieben in Mart. 73, 53—75, 62 (Reden der Martina).

Ganz anders dagegen verhält es sich mit der Umschreibung sittlich anstößiger Worte und Wendungen. Daß hier Hugo als Geistlicher in feiner Empfindung jedes Zweideutige vermied, dürfte sich von selbst verstehen; es sei nur erinnert an die Wiedergabe von *vulva* und *uterus* (Innoc. I, 1) durch Ausdrücke wie *nest* und *wamme* (Mart. 115, 42 u. 45). Ebenfalls findet sich Umschreibung bei Stellen von zu scholastischem Inhalt, z. B. Comp. VII, 16: *Resurgent etiam homines, quantum ad esse, et huantum ad integrum esse, et quantum ad decorum esse, et resurget unumquodque corpus in optimo suo esse* = Mart. 200, 17—20: *daz eht der lip han sol, dez wirt er danne gewert wol und erstant in ir besten maht nach der gotlichen pfaht.* In diesen Worten ist zugleich auch eine Zusammenfassung des lateinischen Textes gegeben. Daß diese bei Hugo anzutreffen ist, mag trotz seiner Vielrednerei auffallend erscheinen. Immerhin ist auch die Zusammenziehung vereinzelt nachzuweisen, sei es nun, daß es sich um direkte Kürzung handelt, wie z. B. Mombr. 254, 31 f.: *Doce animam meam domine in iustificationes mandatorum tuorum* [*meam iustificationes* ASS cap. 43] = Mart. 183, 69: *mich herre ratter lere* und noch deutlicher: Innoc. I, 13: *Et quid ex hac occupatione nisi laborem et dolorem et afflictionem spiritus inrenient?* = Mart. 126, 35: *waz het er deste mere* [V. 34: *mit arbeiten switzen*], sei es daß bei ausgedehnteren Schilderungen nur ein Stück vom Dichter übertragen ist, vgl. Innoc. I, 14: *transgrediuntur foveas, ingrediuntur cavernas, rimantur viscera terrae, profunda maris, incerta fluminis, opaca nemoris, inria solitudinis, exponunt se ventis et imbribus, tonitruis et fulminibus, fluctibus et procellis, ruinis et praecipitiis.* = Mart. 126, 101: *sin varnt och uber mer;* dafür hat dann der Dichter sich der Schilderung eigens von ihm gewählter Aufzählungen hingegeben. Zuweilen findet aber auch hierbei eine Verringerung der Glieder, die im Lateinischen aufgeführt sind, statt, was bei einem Dichter wie Hugo besonders auffallend erscheinen muß. Daß die Mitglieder eines Hauses, die *filii* und *uxores, famuli* und *ancillae* als *husgesinde* bezeichnet sind (Innoc. I, 18 = Mart. 131, 49), dürfte nicht weiter Wunder nehmen. Dagegen ist bemerkenswert, daß Hugo bei der Zusammenfassung der sieben Klauseln, mit denen die Guten beim jüngsten Gericht gerufen werden, die vierte fortläßt, während er doch sonst sich der größten Sorgfalt im möglichst

genauen Anschluß an seine Vorlage befleißigt (Comp. VII, 19 = Mart. 208, 25).

4. Zusätze und Auslassungen.

Die Zahl der Zusätze geht bei einem Dichter wie Hugo, der in so ausführlicher Breite schreibt, ins Unzählige, eine Eigenschaft, die sicher durch die didaktischen Lehrwerke, die ihm als Quellen vorlagen, noch verstärkt ist. Schon Köhler hatte in seiner Abhandlung S. 22 und 25 wiederholt auf die dichterische Schwäche hingewiesen, mit großer Ausführlichkeit der Darstellung von Martern und ihrer Ausmalung sich hinzugeben. Diese Schilderungen Hugos nehmen einen großen Raum in dem Gedichte ein; nicht bloß bei der gelegentlichen Einflechtung von Scheußlichkeiten (z. B. Mombr. 254, 13 [ASS cap. 42] = Mart. 181, 42 f.) läßt es der Dichter bewenden, sondern er hat bei ausführlichen Berichten über den Vollzug von Marterungen selbständig noch neue hinzugefügt (z. B. Innoc. I, 29 = Mart. 136, 81—105), vgl. Germ. VIII, 22.

Eine ebenso große Bedeutung haben für den Dichter die schmückenden Beiworte. Daß Hugo hier nicht unbeeinflußt von seinen deutschen Vorbildern geblieben ist, hat Dold schon in seiner Dissertation gezeigt. In der Hauptsache haben die Epitheta, die Konrad von Würzburg in seiner „Goldenen Schmiede" der Jungfrau Maria[1]) beilegt, auf ihn gewirkt. Als Beleg für die massenhafte Anhäufung dieser Beiworte sei nur an Mart. 163, 13—36 (Schilderung der Martina) erinnert. Aus den lateinischen Quellen ist nichts von all dem Beiwerk übernommen; vielmehr weist eine Stelle wie Comp. VII, 18: *insignia passionis, scilicet crucem, clavos etc.* = Mart. 206, 61 ff.: *siner marter waffen . . . die geisiln und die crone darzuo daz cruce frone . . . darzuo die scharpfe nagel* deutlich darauf hin, daß die Aufzählung der angedeuteten Zeichen erst durch den Dichter selbst geschah.

Breite Ausführungen der lateinischen Vorlage bilden ein Charakteristikum der dichterischen Übertragung; diese ausgedehnten Schilderungen nehmen gegen Schluß des Buches immer

[1]) Vgl. A. Salzer, Die Sinnbilder und Beiworte Mariens in der deutschen Literatur. Linz 1888.

mehr an Umfang zu, wobei den Dichter der didaktische Zug seiner Quellen gern zu Betrachtungen über die Nutzanwendung aus seinen Lehren drängt. Die ausartende Umschreibungssucht veranlaßt ihn zu weitschweifigen Beschreibungen. Ein so einfacher Satz wie Mombr. 254, 12: *sonum fecit aliquando venator et leo surgens* [ASS cap. 42], der andeuten soll, daß der Jäger dem Löwen befiehlt, in den Käfig zurückzukehren, wird vom Dichter folgendermaßen wiedergegeben: Mart. 180, 102 ff.: *der do dez lowen pflac, mit siner stimme lute dem louwen do betiute . . . daz er wider kerte in sin hus als da vor.* Es wird demnach begreiflich, daß, wenn Hugo sich einmal zu Auslassungen von lateinischen Stellen verstehen muß — die Gründe dafür werden noch später erörtert —, er diese Lücken durch Exkurse selbstständiger Natur ersetzt, z. B. Innoc. I, 11: Schluß fehlt; dafür Mart. 125, 65 ff. selbständige Erweiterung über den Tod und Innoc. I, 13: Anfang fehlt; dafür Mart. 126, 29 ff.: Ausspinnung des Gedankens über die Tätigkeit des Weisen. Diese Redseligkeit, für die als weiterer Beleg noch die Umschreibung Gottes angeführt sei, die der Dichter Mart. 247, 19 — 249, 68 gibt (= Comp. VII, 31, vgl. Germ. VIII, 31), kann häufig zu interessanten Rückschlüssen führen: so ist in der Legendenschilderung Mart. 179, 17 der Walfisch *cetus* genannt, der in der Vorlage (Mombr. 253, 55 = ASS cap. 41) nicht erwähnt ist, ein sicherer Beweis dafür, daß Hugo hier noch nebenher eine andre Quelle benutzt hat. Ebenso findet sich bei der Schilderung der 15 Zeichen des jüngsten Gerichts am neunten Tage eine ausführliche Darstellung, die in dem ersten Kapitel der Legenda aurea nicht vorhanden ist, so daß man annehmen muß, Hugo habe hier eine inhaltreichere Vorlage, als sie uns heute zu Gebote steht, vorgelegen.

Die selbständigen Zusätze ließen sich noch mehren, vgl. z. B. Mart. 210, 86 f.: *der starken kulen winden unde suren rifen* mit Comp. VII, 20: nur *venti*, und Mart. 202, 2: Einführung von Christus gegenüber Comp. VII, 17: *citatio per apostolos et praedicatores* (Germ. VIII, 24). Berücksichtigt sei nur noch die Freude an der Aufzählung, eine besondere Liebhaberei des Dichters, trotzdem im vorigen Kapitel einige Abweichungen davon berührt waren. Nicht bloß daß Hugo sich möglichst eng an seine Vorlage zu halten sucht (Comp. VII, 9: *Faciet arbores cito florere,*

arescere, mare turbari etc. = Mart. 193, 78 ff.: *sine zouberliste schaffent, daz die bome bluogent balde . . . och die boume dorren . . . mit ungewitter daz mer mit gewille to[u]ben etc.*, sondern er überbietet sogar die Aufzählung noch durch weitere Hinzufügungen, z. B. Comp. VII, 10: *Habebit secum magos, et maleficos, reges quoque, et principales* = Mart. 195, 66—70: *dez endecristes gesinde sint siu und vil kunge groz, hohe fursten und der genoz, graven, frigen, dienstman, darzuo mengen cappelan* (Germ. VIII, 24).

Die größeren Zusätze außerhalb des lateinischen Textes sind von mir nicht berücksichtigt, da gar nicht feststeht, inwieweit sie selbständige Arbeiten des Dichters sind. Dahin gehört unter anderem die Schilderung der Heiligen selbst, ihr Gottvertrauen und ihre Glaubensüberzeugung sowie die zahlreichen Gebete, die sicher dem Charakter Hugos als Geistlichen und seiner Freude an der Dichtung entsprangen, soweit sie nicht in der Legende selbst enthalten sind. Auch Konrad von Würzburgs Einfluß ist bei der Charakteristik der Heiligen von nicht zu unterschätzender Bedeutung.[1])

Im Gegensatz zu diesen breiten Zusätzen des Dichters muß auffallen, daß auch Auslassungen sachlicher Natur vorkommen. Es war bereits im vorigen Abschnitt angedeutet, daß Hugo in seiner Eigenschaft als Geistlicher dazu genötigt sei, sittlich anstößige Stellen zu vermeiden. Das trifft namentlich für die beiden didaktischen Lehrschriften, die ihm als Quelle dienten, zu. Beispielsweise ist das ganze fünfte Kapitel des ersten Buches von des Innocentius „De contemptu mundi" ausgelassen, das die Überschrift trägt: *Quali cibo conceptus nutriatur in utero*; es klingt fast naiv, wenn der Dichter Mart. 119, 79 ff. darüber folgendes bemerkt: *wie och der mensche unwise enpfahe sine spise in siner muter celle . . . und waz diu spise si . . . da[z] von sage ich ungerne,* oder wenn er Mart. 119, 36 f. sagt: *der menscheliche gouch zweier hande geburt ist, der ich swige nu zefrist* (= Innoc. I, 4 Anfang). Schon Köhler hatte S. 22 festgestellt, daß an Stelle der *lendes* und *pediculi* die Flöhe getreten sind (Innoc. I, 9). Immer wieder findet man bei Durchsicht solcher Stellen, daß, wenn der Dichter wirklich etwas Anstößiges

[1]) Vgl. Dold a. a. O. S. 99 ff.

wiedergibt (meist in sehr gemilderten Ausdrücken), er sich stets in einigen eingeschobenen Versen deshalb entschuldigt.

Neben dieser Art von Auslassungen tritt noch eine andre deutlich hervor, die auch nur in den Teilen der Übertragung sich zeigt, die auf scholastischer Grundlage beruhen. Findet nämlich der Dichter, daß das Verständnis der Quelle zu schwer sei, etwa bei feinen juristisch-dogmatischen Unterschieden, so begnügt er sich entweder mit einer ganz oberflächlichen Andeutung des Textes oder aber berücksichtigt die Vorlage überhaupt nicht; z. B. sind der Unterschied der *iurisdictio ordinata* und *delegata* (Innoc. I, 18), die fünf Arten des Richtens und der Richter (Innoc. I, 18) sowie die Unterscheidung von *delectatio visionis intellectualis* und *sensualis* (Innoc. I, 20) nicht von Hugo übernommen. Auch für feinere etymologische Differenzierungen z. B. zwischen *aurea*, *aureola* und *palma*, Abzeichen, die den Gläubigen im Himmel zuteil werden (vgl. Germ. VIII, 31), hat er nicht das nötige Feingefühl; sie sind daher nicht in der Dichtung zu finden. Ebenfalls erklären sich Auslassungen innerhalb von Aufzählungen aus solchem mangelhaften Verständnis der Vorlage; so hat Hugo von den drei Punkten, die Rechnung geben über das Gericht im Tale Josaphat, nur zwei berücksichtigt. Der dritte, das Werk der Barmherzigkeit und Gerechtigkeit betreffend, das sich an diesem Orte vollzieht, fehlt in der Martina. Zum Schlusse der Erörterung über die Auslassungen sei noch daran erinnert, daß der wesentlichste Unterschied in der Behandlung der legendenhaften und doktrinären Quellen darin besteht, daß bei der Wiedergabe der scholastischen Teile die Kapitel großenteils nur am Anfang berücksichtigt sind; der Schluß, welcher oft aus einer Reihe von Zitaten besteht, fehlt in den meisten Fällen in der Übertragung; dagegen sind die legendaren Stoffe mit größter Genauigkeit wiedererzählt. Viele kleinere und größere Auslassungen, die sich sonst im Gedicht finden, sind im Rahmen dieser Arbeit nicht berücksichtigt, um unnötige Breite zu vermeiden.

Stilistische Fortlassungen kommen nicht in Betracht; es würde sich hierbei lediglich um Personennamen, Zahlen- und Ortsangaben handeln, aber gerade in dieser Hinsicht befleißigt sich der Dichter einer peinlichen Genauigkeit, wenn nicht Reimnot ihn zur Änderung zwingt (vgl. Kap. III), so daß dieser

Punkt nicht weiter einer Betrachtung unterzogen zu werden braucht. Weit zahlreicher dagegen sind Abweichungen innerhalb der Namen- und Zahlenangaben in anderer Beziehung, die im folgenden Abschnitt berührt werden sollen.

5. Abweichungen.

Eine fast unübersehbare Menge von Beispielen ergibt sich bei Durchsicht der Vergleichung hinsichtlich der Abweichungen zwischen deutschem Text und lateinischer Vorlage. Daß hier nicht bloß Satzauflösung stattfand, vgl. Mombr. 246, 46: *Alexander caesar* [*sub regno Alexandri Caesaris* ASS cap. 1] = Mart. 4, 39 f.: *do keyser Alexander daz riche hielt*, sondern auch ein Wechsel in fast allen Genera, Tempora, Numeri, Modi und Kasus des Verbums sich vollzog, dürfte bei einer Dichternatur nicht weiter Wunder nehmen. Am häufigsten ist das Passiv durch das Aktiv in der Erzählung ersetzt, weil dadurch die Handlung nur in der Darstellung gewinnt, jedenfalls ein kluger dichterischer Zug. Ebenso ist die Schilderung nicht, was die Heiligenlegende liebt, in der Präsensform, sondern in der Vergangenheit gegeben, und damit ist auch eine Übertragung zukünftiger Handlungen in die Gegenwart verbunden. Daß in dem Gedichte gern die 3. Person Singularis für die 2. Person in der Quelle bevorzugt ist, mag nicht recht sich mit dem Gedanken einer anschaulichen und lebhaften Darstellung verbinden, beruht aber wohl auf dem Bestreben Hugos, rein reproduktiv zu berichten. Der zuweilen vorkommende Wechsel von Aktiv in Passiv scheint zwar der Beobachtung des Gegenteils zu widersprechen, ist aber dann ohne weiteres verständlich, wenn man hervorhebt, daß meist eine Übertragung in die 3. Person Singularis oder Pluralis stattfindet, die beide in Erzählungen gern zur Darstellung verwandt werden. Aus der Fülle von Belegen sei folgendes ausgewählt:

Wandel von Passiv in Aktiv: Mombr. 250, 47 f.: *Dum deducta a custodibus in carcere fuisset beata Martina* [*carcerem* ASS cap. 25] = Mart. 137, 79 ff.: *do die huoter kamen und die maget namen . . . fuorten* (*die maget*) *. . . gein dez kerkeres slozzin.*

Wandlung von Aktiv in Passiv: Mombr. 251, 28 f.: *Et eiecerunt eam de carcere* = Mart. 148, 4 ff.: *wan diu süeze vollekomen wart . . . uz dem kerkere von den heiden gefuoret.*

Wandel von Präsens in Perfekt: Mombr. 251, 2: *Odoratis et vos odorem nimium?* [ASS cap. 26] = Mart. 140, 73 ff.: *hant ir niht befunden dez smackis hie zestunden.*

Umwandlung von Futurum in Präsens: Comp. VII, 9: *Praedicabit enim legem novam* = Mart. 192, 74: *er prediet ein niuwen e.*

Wandlung der 2. Person Singularis in die 3. Person Singularis: Mombr. 255, 54: *Quae certasti pro nomine meo Martina* [ASS cap. 50] = Mart. 229, 7 ff.: *Martina martir unde maget, diu so rehte unverzaget dur minen namen het gestritten.*

Auch sonst noch kommen zahlreiche Umformungen von Sätzen bei der Übertragung vor. Nicht bloß die Umwandlung von positiven Sätzen in negative und umgekehrt gehört hierher, sondern es sind auch in der Form des zusammengesetzten Satzes Änderungen vollzogen, indem koordinierte Sätze subordiniert sind und umgekehrt. Betreffs der Relativsätze, die bereits im dritten Abschnitt erwähnt waren, sei noch hinzugefügt, daß Hugo sie öfter vereinfacht und als präpositionale Wendungen im Hauptsatz verwandt hat, z. B. Mombr. 248, 10 f.: *O virgo Martina magni dei qui in caelis est ancilla* [*virago* ASS cap. 9] = Mart. 11, 107 u. 109: *O Martina, reine magt . . . dez hohsten gotis in dem himil.* Daß Verben substantiviert und Substantiva in Verba, Abstrakta in Konkreta gewandelt wurden, ist gleichfalls hier einzuordnen. Feste Normen dafür aufzustellen, ist nicht möglich, da dem Dichter eine viel größere Schaffensfreiheit auf dem Gebiete der Satzformung zukommt als dem bloßen Übersetzer.

Eine weitere Menge von Abweichungen leitet sich her aus den Orts-, Zahlen- und Personennamenangaben. Dieser Unterschied geht aber hauptsächlich darauf zurück, daß meist andre Quellen der Martina zu Grunde liegen, vor allem andere Handschriftenversionen, als sie uns heute zu Gebote stehen. Bereits im vorigen Abschnitt war darauf verwiesen, wie genau der Anschluß des Dichters an seine Vorlagen gerade hinsichtlich der Namen und Zahlen ist. Hier sei auf S. 7 f. zurückgegriffen, wo in einer vergleichenden Tabelle sich mehrere Belege über die Abweichung von Zahlenwerten und Personennamen innerhalb der lateinischen Quellen finden; wie dieser Vergleich lehrt, ist nur in geringem Grade der Abschreiber der

überlieferten Martinahandschrift dafür verantwortlich zu machen. Folgende Beispiele mögen das Ausgeführte noch weiter erläutern:

für eine Zahl: Mombr. 253, 26: *Hic non comederat per dies triginta* [*tres* ASS cap. 28] = Mart. 173, 71 f.: *der was ane spise beliben etwie mengen tac.*

für Personennamen: Leg. aur. cap. 101: *Tunc in illa urbe inventi sunt christiani 7, Maximianus, Malchus, Marcianus, Dionysius, Johannes, Serapion et Constantinus* = Mart. 287, 19 ff.: *her under waren siben iungelinge .... die waren geheizin alsus Maximus und malchus, dyonisius und iohannes ... serapion der fünfte was und martinianus als ich laz, constanus der sibinde hiez.*

Das letzte Beispiel ist, wie bereits früher bemerkt, ein gutes Zeugnis dafür, daß hier die Vorlage Hugos nicht die Legenda aurea, sondern eine genauer übereinstimmende Quelle war. Daß der Dichter infolge Unkenntnis Namen verdrehte (z. B. Mombr. 248, 19: *Effugien* zu *Effigdon*[1]) oder in der lateinischen Kasusform übernahm (z. B. 121, 33 *Benoni*), mag nur zur Vervollständigung angeführt werden. Die Ortsnamen sind immer richtig wiedergegeben; es fiel allerdings schon Köhler (S. 17) auf, daß der Ort, an dem Martinas Leichnam beigesetzt ist, in der Dichtung als eine *stat* beschrieben ist, *diu in tiuschen niht namen hat* (Mart. 229, 87 f.), während in der lateinischen Vorlage dafür *sexta regio* als Bezeichnung gebraucht ist. Es hat den Anschein, als ob Hugo sich darunter nichts Rechtes vorzustellen vermochte und daher diese Bezeichnung ausließ.

Die Abweichung kann sich auch in der Form einer Umbiegung des Gedankens zeigen, wodurch häufig größere Deutlichkeit erzielt und damit die Anschaulichkeit der Darstellung gesteigert wird, z. B. Innoc. I, 16: *Proximum criminatur malignum, quod non plene subveniat* = Mart. 129, 10—13: *mit ungedult er lidet sins ebinkristen richeit, daz er niht vil bereit im sinen kumber buozit.* Daß bei dieser Änderung der Gedanken auch ein Wandel nicht nur im Ausdruck, sondern, was noch näher liegt, im Bilde eintritt, mögen folgende Beispiele erläutern: Mombr. 253, 41: *in laqueum incidam mortis aeternae.* [ASS cap. 39] = Mart. 176, 111: *in dez todes se versoufet.* — Innoc. III, 5: *tanquam lanugo, quae a vento tollitur* = Mart. 67, 20 f.: *diu wiget*

[1]) Mart. 12, 95 = ASS cap. 10: *Exfygon.*

also ringe als ein krankis barthar. Auf eine Umbiegung, die durch Wandlung im Subjekt hervorgerufen ist, sei nur vorübergehend hingewiesen: Innoc. III, 7: *Quem cum magister esse damnatum intellexisset* = Mart. 68, 5 ff.: *wie einim meister vor erschein siner totir iunger ein, der seit im daz er wer verlorn und zuo der helle geborn.* An einer Stelle wird Hugo durch die Vermehrung von Beispielen dazu veranlaßt, seinen Text umzugestalten, erinnert sich aber später nicht mehr daran und kommt so zu einer falschen Zahlenangabe: Comp. VII. 18: *Non enim fecit peccatum nec inventus est dolus in ore eius: et haec duo praecipue decent iudicium* = Mart. 206. 107 ff.: *der sünde nie gevie . . . noch dekeiner sunden gelust noch valsch noch akust wart nie in sinem munde funden an dekeiner stunde. diu selbin zwei, als ez och sol, gezimet einem rihter wol.*

Mit der Umbiegung berühren sich eng die Umstellungen, die der Dichter auf Grund der Textordnung vornimmt. Ein ständiger Übergang aus dem 12. Kapitel des zweiten Buches des Kompendiums in das 14. Kapitel findet statt, weil im Anschluß an die Aufzählung der neun himmlischen Chöre gleich deren Eigenschaften und Pflichten behandelt werden (Mart. 240, 51 ff., vgl. Germ. VIII, 31); innerhalb dieser Darstellung sind dann die Chöre Cherubim und Seraphim vom Dichter vertauscht. Auch in der Ordnung von Vorder- und Nachsatz findet sich diese Umstellung: Comp. VII, 7: *Antequam Dominus veniat ad iudicium, regni Romani fiet destructio* = Mart. 191, 33—35: *darnach in kurzir frist so kumit der endecrist, doch wirt e romsch rich erlan.*

Es bleibt nur noch ein Punkt übrig, der bei Hugo nähere Berücksichtigung verdient, nämlich die Abweichungen, welche durch Änderung der Personen zur Hervorhebung der Heiligen oder Gottes vollzogen sind. Da der Dichter Geistlicher ist, dürfte eine Übertragung von Handlungen und Reden auf Gott ohne weiteres verständlich sein. Aus den Beispielen in der Legende von der heiligen Martina, die größtenteils die einzige Quelle für diese Art von Abweichungen ist, sei folgendes zur Verdeutlichung hierfür ausgewählt: Mombr. 247, 43 f.: *Imperator vero iussit omnes astantes et omnes ministros ingredientes prompte prospicere: quae ab ipsa fiebant* [*ab ea fierent* ASS cap. 7] = Mart. 8, 29 ff.: *do hiez der keisir riche die liute algeliche hin in daz tempil gahin, da siu diu wunder sahin, die got dur sin dirnen tet.* Neben Gott kommt in zweiter

Linie die Heilige für den Dichter in Betracht, der sein ganzes Werk gewidmet ist. Daß ein solcher Wechsel im Subjekt auch durch die Satzform hervorgerufen werden kann, dafür mögen folgende Stellen angeführt sein: Mombr. 249, 22 f.: *Martyres vero inclyti Christi ducti cum gaudio ad perfectam et sine dubitatione viam . . . dixerunt* [*et* fehlt ASS cap. 17] = Mart. 85, 105: *da von hiez er siu füeren hin* und Mombr. 255, 1: *Et mox pluvia facta est magna* = Mart. 216, 37 f.: *der himel degen er sante einen grozen regen.* — Mart. 120, 23: *vater muoter bruoder* soll eine Umschreibung der in der lateinischen Quelle erwähnten *parentes* und *propinqui* sein (Innoc. I, 6). Auch auf eine eigentümliche Abweichung sei verwiesen, in der die Person Gottes durch die Menschen ersetzt ist: Comp. VII, 31: *solius Dei notitia comprehendit* = Mart. 245, 52 ff.: *nieman . . . mac begrifen, menschen sin muoz zerslifen an der frouden erkantnuste.* Diese Umformung wurde durch Änderung des Satzsinnes hervorgerufen, der z. T. aus einer positiven Aussage in negative Fassung verwandelt ist.

Endlich gehört eine Reihe von Beispielen, die bereits im 3. Abschnitt gelegentlich der Behandlung der freien Wiedergabe angeführt sind, gleichfalls hierher (vgl. oben S. 15 f.).

6. Stilistische Bemerkungen.

Bei den bisherigen Darlegungen ist eine Reihe von stilistischen Eigentümlichkeiten unberücksichtigt geblieben, die teilweise in enger Beziehung zum Ausgeführten steht, aber erst hier im Zusammenhang geschildert werden soll. Die Darstellung Hugos in der Martina leidet, wie oft bemerkt, an einer sehr umfangreichen Breite. Die vielen lehrhaften Partien wirken bei der Lektüre ermüdend und erleichtern die Übersicht über das ganze Gedicht keineswegs. Es fällt deshalb auf, daß der Dichter trotzdem den Versuch nicht unterlassen hat, zeitweilig die Schilderung zu beleben (vgl S. 25). Leider vermag die Einfügung selbständig geschaffener Wechselreden zwischen Martina und Kaiser Alexander nicht dazu beizutragen. Wohl aber ist ein Ausfluß dieser Bestrebung die Apostrophe, die Hugo allerdings schon in seiner lateinischen Quelle vorfand, die er aber bereitwilligst aufgriff. Martina gebraucht in ihren häufigen Reden an Kaiser Alexander

öfter die Anrede *sich!* z. B.: Mombr. 252, 2: *Vide seductionem imperator* [*tuam* ASS cap. 31] = Mart. 156, 8: *sich, keiser, wa daz vaz* (Hs. *waz*). Auch die Wendung *frowe* von seiten des Kaisers an die Heilige trifft man vereinzelt, z. B. Mombr. 251, 54: *ingredere: et sacrifica* [ASS cap. 30] = Mart. 154, 80: *Frowe, ganc geswinde.* Bei Anrufen an Gott oder Christus ist als Apostrophe *herre* geläufig; daß der Dichter hier zur Gemination neigt, lehrt folgende Stelle: Mombr. 256, 4: *Miserere mei deus christianorum* [ASS cap. 52] = Mart. 230, 47: *herre, herre, der cristen got.* Sogar eine dreifache Häufung der Anrede kommt vor: Mombr. 249, 16 f.: *vere tu es sceleratus et draco habitat in te* [ASS cap. 16] = Mart. 84, 19 ff.: *du boeser hunt . . . du giftiger slange . . . du todemiger tracke.* Daß daneben noch andre Formen des Anrufs geläufig sind, mag folgendes Beispiel beweisen: Mombr. 251, 54 f.: *vae mihi: quo fugiam* [ASS cap. 31] = Mart. 155, 13 f.: *we war sol ich keren mich?* Überhaupt ist die Frageform beim Dichter sehr beliebt, z. B. Innoc. I, 1: *Quis ergo det oculis meis* = Mart. 115, 92: *wer git minen ougen . . . .*, wieder ein Beleg für den wörtlichen Anschluß an die Vorlage zu Beginn eines Satzes.

Daß mit der breiten Darstellung des Dichters seine Umschreibungssucht eng zusammenhängt, ist nach den früheren Ausführungen verständlich. Stilistisch ist hierbei folgendes bemerkenswert: ein lateinischer Ausdruck wird nicht bloß doppelt, sondern sogar dreifach umschrieben, also dieselbe Erscheinung wie bei der Apostrophe. Zum Besten der Dichtung gereicht es aber, daß Hugo andererseits sich auch des Gegenteils befleißigt. Vierfache lateinische Wendungen werden doppelt, zweifache nur einfach, ja sogar dreifache ebenfalls einfach wiedergegeben. Leider kommt diese Beschränkung des Dichters im Rahmen seines ganzen Werkes viel zu wenig zur Geltung. Aus den zahlreichen Beispielen seien zur Erläuterung folgende ausgewählt:

Zweifacher Ausdruck für einfachen: Mombr. 248, 1 *percutiam* [ASS cap. 8] = Mart. 10, 55: *bibent . . . und zittirt.*

Einfache Wendung verdreifacht: Mombr. 255, 20: *Stupefactus autem imperator* = Mart. 224, 62 f.: *vil scherpfer und vil wezzir wart der keiser unde wirs.*

Vierfacher Ausdruck verdoppelt: Innoc. I, 14: *telas ordiuntur et texunt, vestes incidunt et consuunt* = Mart. 127, 10 f.: *menger leige tuoch siu webint in selber zekleide.*

Zweifache Wendung vereinfacht: Comp. VII, 29: *decorat et ornat* = Mart. 235, 106: *zierten.*

Dreifache ebenfalls vereinfacht: Innoc. I, 29: *Heu heu heu miserae matres* = Mart. 137, 13: *we der muoter* (Vgl. das über die Anrede Gesagte).

Bereits im 3. Abschnitt war darauf verwiesen, daß die Umschreibungssucht in ihren weitesten Folgen zur Wiedergabe eines lateinischen Wortes durch einen ganzen Satz im Deutschen führt. Um so erfreulicher ist es, daß sich auch zuweilen das Gegenteil davon findet: Mombr. 247, 2: *compraehendi . . . qui religionem christianam habere noscuntur* [ASS cap. 2] = Mart. 4, 109: *die cristen alle vahen.*

Daß der Stil des Dichters nicht frei von Latinismen ist, dürfte sich wohl aus dem engen Anschluß an die Vorlagen erklären. Beispielsweise heißt es im lateinischen Text: Mombr. 248, 43 f.: *Benedictus es domine Jesu Christe* [ASS cap. 12], das Hugo wiedergibt mit: *gebenedieter ihesu crist* (Mart. 73, 56). Dem Dichter waren Wendungen wie *Gloria in excelsis* und *in saecula saeculorum* sicher aus dem Gottesdienst her geläufig, aber in Ausdrücken wie *amphitheatrum* und besonders in den zahlreichen lateinischen Worten, die sich in der Übertragung des Compendiums finden, z. B. *substanzi, dominationes, principatus, arismetica, geometrici, puericia, adolescentia* u. a. folgt er sicher seinen Vorlagen und will sich seiner Lateinkenntnis rühmen; daß an einzelnen Stellen die lateinischen Worte nicht richtig wiedergegeben sind, z. B. *dyaletica, decrepita* u. a., ist wohl nicht dem Dichter zuzuschreiben, sondern beruht auf der mangelnden Lateinbeherrschung des Abschreibers, jedenfalls in viel größerem Maße als bei der Wiedergabe der Personennamen und Zahlenangaben, die vor allem an den Reim gebunden sind und daher kaum wesentlich geändert werden können. Am weitesten dürfte wohl der Lateinanschluß in Anlehnung an Comp. II, 14 gehen, wo Hugo sogar die Dativform aus der Quelle übernommen hat: Mart. 243, 91: *potestatibus dem starken her.* Das Bedürfnis zur Auslegung und der Versuch etymologischer Erklärung von

lateinischen Worten, auf den schon Köhler S. 17 hinwies (Mart. 110, 7 ff. u. 172, 91 ff.), hängen eng mit dem Prunken in der Beherrschung der lateinischen Sprache und mit der Vielrednerei des Dichters zusammen.

7. Der Dichter als Persönlichkeit in der Übertragung.

Wenn Hugo es nicht selbst in seinem Gedicht hervorheben würde, daß er Bruder im Deutschorden sei, so ergäbe sich doch aus der Dichtung selbst ohne weiteres, daß man es mit einem Geistlichen zu tun hat; die Vergleichung von lateinischem und deutschem Text könnte das bestätigen. Nicht bloß daß Hugo auf die *zuht* und *ere* gegenüber Gott Wert legt: (er tut das indirekt durch Kaiser Alexander: Mombr. 253, 33: *virtutem et timorem omnium deorum contines* [ASS cap. 38] = Mart. 176, 14 f.), sondern er beweist auch durch gute Bibelkenntnis und eingehende Zitatbeherrschung, daß er in den theologischen Schriften wohl bewandert ist. Ich kann nur die Ansicht Köhlers bestätigen (Germ. VIII, 35), der behauptet, eine größere Zahl von Bibelstellen in der Martina sei auf Grund lateinischer Vorlagen gedichtet. Daß hierbei gelegentlich kleinere Abweichungen vorkommen, sei durch folgende Beispiele belegt: der Dichter gibt an Stelle der biblischen Quelle Gott an. Comp. VII, 17: *Unde illud Prov. I: Vocari et renuistis* = Mart. 201, 88: *als got selbir sprichet: ich han iu vil geruofet und zuo iu her geruofet, daz hant ir . . . gebrochen*, oder er verdunkelt den biblischen Ursprung: Innoc. III, 6: *secundum illud Esaiae: Infernus subter conturbatus est in occursum adventus tui* = Mart. 67, 51—54: *och seit ein wissage werde, daz och under der erde si diu grimme helle und ir michil ungerelle.* Andererseits findet sich bei Hugo eine größere Genauigkeit in der Zitatangabe: Comp. VII, 30: *secundum illud Apostoli: Non coronabitur, nisi qui legitime certaverit* = Mart. 238, 33—37: *wan der hoh botte paulus hat gekundet uns alsus, daz nieman werde gekronet dort wan der hie untz an daz ort hat mit reht gar gestriten.*

In weiterem Umfange zeigt sich sein Beruf als Geistlicher darin, daß Hugo sich einer genauen Disposition doktrinärer Stellen befleißigt, meist im engen Anschluß an seine Vorlagen, so daß man unwillkürlich an den Predigtstil erinnert wird

(z. B. Comp. VII, 9: die Ausführung *De quatuor modis quibus [Antichristus] decipiet* = Mart. 192, 60 ff.). Hervorzuheben bei diesen theologisch-dogmatischen Erörterungen ist allerdings, daß sie nicht zu schwer verständlich sein dürfen; sonst kommt es vor, daß die schwierigen lateinischen Konstruktionen vereinfacht oder gänzlich ausgelassen sind (vgl. Comp. VII, 17: die Ausführungen über das jüngste Gericht = Mart. 202, 79—203, 36). Die Klarlegung scholastischen Wissens (besonders bei Innocentius und dem Compendium) gehört zu den Hauptaufgaben des Dichters in seiner Übertragung; das spekulative Dogma wird in möglichst schlichter, leicht übersichtlicher Form von ihm wiedergegeben (Comp. VII, 17 = Mart. 204, 87—94; Innoc. I, 13: *accedet homo ad cor altum, et exaltabitur Deus. Perscrutator enim maiestatis opprimetur a gloria* = Mart. 126, 47—51: *wil er och berahten diu himelschen und erfahten, so er ie hohir stiget, so er ie balder siget in verzwivelunge).* Erfolgt tatsächlich einmal ein Prunken mit Lateinkenntnis, derart, daß der Dichter lateinische Wendungen in den deutschen Text einfügt, so bemüht er sich doch sogleich, sie für seinen Leser zu verdeutschen: Comp. VII, 17: *(tertia) citatio erit peremptoria* = Mart. 202, 68 ff.: *diu ladunge heizit peremptoria . . . zetiute . . . ein ladunge, die nieman mac furbaz me dekeinen tac mit rekte ubirsitzin* (vgl. auch oben S. 29). Leider zeigt sich, daß Hugo an einzelnen Stellen den lateinischen Text nicht verstanden hat, was von ihm durch Umbiegung des Gedankens auf ein anderes Thema zu verdecken gesucht ist (Comp. VII, 20: *quia cum in his duobus elementis magis vigeant qualitates activae, scilicet frigiditas in aqua et caliditas in igne, magis sunt generationis et corruptionis principum.* = Mart. 211, 8—10: *wolt aber dez zevil wesen gar zeheiz oder gar zekalt, so wurde elliu frucht gevalt),* vgl. auch Germ. VIII, 17: *ptisanae* und *onychinus larnax.* Bei zu scholastischen Erörterungen verliert er überhaupt gänzlich die Fähigkeit zu folgen und übersetzt nur noch die ihm verständlichen Stellen, ohne sich an den Sinn der Auslegung zu kehren; ganz besonders ausgeprägt zeigt sich das am Ende von Kapitel 20 des 7. Buches des Compendiums: z. B. *Patet ergo, quod coelum et terra transibunt quantum ad formam, sed non quantum ad substantiam* = Mart. 211, 54 ff.: *och muoz erde unde himel danne beidiu zergan . . . und belibet stete ir wesin* (hier ist die scholastische Unterscheidung ganz verwischt.) Am

meisten hat wohl bei der Übertragung der hier behandelten Teile die Wiedergabe des dreißigsten Kapitels im 7. Buche des Compendiums dem Dichter zu schaffen gemacht, da der Sinn der Übertragung hier nicht bloß dunkel, umständlich und verschleiert, sondern auch gänzlich unverstanden ist. Zu Vergleichszwecken sei auf Mart. 236, 77—238, 37 verwiesen. Daß ganz oberflächlicher Anschluß leicht zur Plattheit der Wiedergabe führt und der Vorlage nicht gerecht wird, mögen folgende Beispiele erläutern: Comp. VII, 20: *Vox Domini intercidentis flammam ignis, ita quod calidum ustivum et frigidum glaciale tendent inferius, perspicuum autem in aqua, et lux in igne manebunt* = Mart. 211, 41 ff.: *so belibet och mit stetekeit dem wazzir sin clarin luterkeit, dem fiure sin lihten schine.* — Comp. VII, 20: *ut in pulchritudine creaturarum amplius refulgeat species creatoris* = Mart. 209, 77 f.: *daz man noch baz erkennen kan der creature zimberman.*

Dieser dichterischen Schwäche gegenüber fällt auf, daß der Anschluß Hugos an seine Vorlage doch nicht immer so eng ist, daß er nicht hinsichtlich ihres Inhalts bereits einen Wissensfortschritt darstellt. Anläßlich der Schilderung des jüngsten Gerichts wird die schon damals veraltete Anschauung vorgetragen, daß Jerusalem die Mitte der Welt sei (Comp. VII, 17): diese Stadt wird zwar vom Dichter gleichfalls erwähnt, aber die Ansicht selbst folgendermaßen umgangen: Mart. 204, 78 ff.: *suz ist ierusalem uz gelesin und och din gegen da bi, daz ez ein mitel teil si, da wir hie mit gemeinschaft nu inne wesin wonhaft.* Daß Hugo die Tage des Jahreszeitenbeginns mit ihren kirchlichen Namen bezeichnet, dürfte sich aus seiner Stellung als Geistlicher leicht erklären: Comp. VII, 31 = Mart. 249, 72 ff. (auch als Abweichung aufzufassen). Da der Dichter bei seinem Eintritt in den Deutschorden seine Güter an diesen vermachte und selbst also dem Gebot der Armut sich gebeugt hat (siehe Teil II der Abhandlung), so ist ein Vorwurf gegen die Fürsten und Edlen wegen ihres Reichtums wohl verständlich; er bezeichnet sie im Anschluß an seine Vorlage als die Anhänger des Antichrist (Comp. VII, 9 = Mart. 1 4, 25 ff.: *der welte fursten die hosten und die wursten, die werdent vil geswinde dur got sin ingesinde* (des Antichristes), *wan er si algeliche mit guote machet riche . . . doch wirt in vil tiures gelt umbe ir gelucke gegebin.*

Für die Kenntnisse des Dichters ist der häufige Gebrauch von Sprichwörtern und allgemein gültigen Lebensregeln charakteristisch. Die meisten von diesen entstammen wohl der Bibel; im Anschluß an seine Vorlage hat Hugo sich ihrer allerdings nur selten bedient, z. B. Comp. VII, 16: *Ubi enim est thesaurus tuus, ibi est et cor tuum* = Mart. 129, 73 f.: *swa dez menschen schaz lit, da ist daz herze alle zit;* häufig verwendet er sie völlig unabhängig von den lateinischen Quellen.

Am Schlusse dieser ganzen Betrachtung sei die Stellung des Dichters zu den antiken Verhältnissen, denen man z. T. in seinen Vorlagen begegnet, gewürdigt; zunächst die Titel- und Rangbezeichnungen. Eine Änderung von *imperator* in *künec* (Mart. 7, 105) erscheint um so eher verständlich, als in beiden Bezeichnungen sich die höchsten Würden im damaligen Reiche wiederspiegelten; der Kaiserwürde ging in Deutschland immer die Königswürde voran; mehrere deutsche Könige sind im Mittelalter überhaupt nicht zu Kaisern gekrönt worden. Auf eine Reihe ähnlicher Änderungen hat bereits Köhler S. 17 hingewiesen; die *optimates* werden zu *fursten* (Mart. 4, 107), die *ministri* des Kaisers zu *amptliuten* (Mart. 5, 9). Der *comes* erscheint selbstverständlich als *grave* (Mart. 5, 17). Der *praefectus* ist vom Dichter als *rihter* verdeutscht (Mart. 161, 33), der *praeco* als *gebuttel* (Mart. 185, 80). Die Pflicht des Prälatenamtes wird auch bei Hugo von einem *prelaten* ausgeübt (Comp. II, 14 = Mart. 241, 76). Ebenso ist der *praeses provinciae* zum *rihter an dez keisers stat* geworden (Mart. 255, 51 = Petrus Comestor, Hist. ev. cap. 4). Die *principalis potestas diaboli* wird durch *fursteclichen gewalt der bœsen geiste* wiedergegeben (Mart. 158, 33 f.). Die Fülle der Beispiele ließe sich auch hier noch vermehren; nicht bloß für die weltlichen, sondern auch für die geistlichen Standesbezeichnungen gilt die eigenartige dichterische Übertragungsweise, z. B. *dei diacona* = *gotis predierin* (Mart. 5, 107), vgl. Germ. VIII, 17.

Daß die römischen *civitates* zu deutschen *stetten* wurden, ist begreiflich. Endlich scheint mir von den Sachbezeichnungen noch der Erwähnung wert die Wiedergabe von *denarius argenteus* als *pfenninc von silber* und des *nummus* als *pfennig* (Petrus Comestor, Hist. ev. cap. 4 = Mart. 255, 42—45).

In manchen Bezeichnungen, namentlich in der Anrede, zeigt sich, daß Hugo auch höfische Sitte und feine Lebenart nicht ernlag, z. B. in der Apostrophe: *vrouwe, herre min* etc.[1])

8. Schluſs.

Es war bereits im zweiten Abschnitt auf eine Scheidung der Quellen hingewiesen; auch am Schlusse dieser Abhandlung sei wieder darauf zurückgegriffen, daß in der Dichtung die dogmatischen Teile den erzählenden Partien gegenüberstehen. Zwar sollten die legendaren Stoffe den Hauptinhalt des Gedichtes ausmachen; sie werden aber von lehrhaften Tendenzen zurückgedrängt. Daß dadurch ein Nachteil für das Gedicht entsteht, kann nicht geleugnet werden; aber die didaktische Richtung entsprach dem Zeitgeschmack, und wenn auch Dold Hugo als letzten Vertreter der Gottfriedschen Schule bezeichnet, so weist doch gerade diese didaktische Richtung auf das Epigonenhafte im Gedichte hin. Der Stil der klassischen Zeit war kurz und prägnant, die Vielrednerei des Dichters aber, seine Umschreibungssucht, die auf dogmatisch-didaktischer Tendenz beruhen, haben leider auch die Teile der Dichtung, in denen legendenhafte Stoffe zugrunde liegen, ungünstig beeinflußt; beispielsweise erklären

[1]) Wenn ich an dieser Stelle mit der Aufzählung der Eigentümlichkeiten dichterischer Übertragung abbreche, so geschieht das in der Überzeugung, daß zwar noch eine Fülle von Beispielen sich angeben ließe, vielleicht dieser oder jener unwichtigere Punkt noch erwähnt werden könnte; aber das Bild würde dadurch kaum geändert werden. Bei einer dichterischen Persönlichkeit soll man vielmehr auch die schöpferische, frei umformende Ader berücksichtigen, denn der Dichter ist doch kein Übersetzer; man würde seiner Kunst also nur Gewalt antun. Nicht aus einer erdrückenden Menge von Beispielen, nicht aus tausend kleinen Einzelheiten ersteht seine Person vor unseren Augen, sondern an großen Zügen ist sein Wirken zu erkennen. Ferner ist darauf zu achten, daß gerade in der Behandlung unseres Themas eine gewisse Zurückhaltung geboten ist; bei der Martina liegen die Verhältnisse längst nicht so einfach wie beim Passional, wo man es in der Hauptsache nur mit einer Quelle zu tun hat. Dagegen steht für unser Gedicht in vielen Fällen die Vorlage noch gar nicht einmal fest. Innerhalb der Wiedergabe des lateinischen Textes finden sich z. B. Einflüsse von Konrad von Würzburg, worauf bereits verwiesen wurde (s. Dold S. 99 ff.). Eine größere Beschränkung erscheint daher angebracht. Ich hielt es für angezeigt, gerade auf diese Schwierigkeiten besonders hinzuweisen.

sich so die endlosen Unterredungen der Martina mit Kaiser Alexander. Der Gesamteindruck des Werkes ist daher kein günstiger. Die allegorische Seite der Dichtung trägt nur noch zur Verstärkung dieser Ansicht bei. So ist meiner Überzeugung nach das Urteil von Gervinus, der von „sprudelnder Beredsamkeit“ und „einem flüssigen Vortrag“ des Dichters redet, nicht aufrecht zu erhalten. Vielmehr muß, selbst wenn man die Fülle der Gedanken und Bilder anerkennt und die reine Begeisterung Hugos für seine Heilige würdigt, doch zugegeben werden, daß er im Didaktischen ganz aufgegangen ist. Es ist gerade die Tragik dieses Geistlichen, daß er in seiner reinen dichterischen Freude am Stoff doch durch den Zug der Zeit, die lehrhafte Tendenz, in seiner Ausbildung als Dichter gehindert wurde, und nur einzelne Partien, die schon Dold (S. 85) hervorhob, bilden einen Lichtblick und verraten wirklich dichterisches Können. Alle anderen Ergebnisse der Untersuchung scharen sich um diesen Punkt und werden von ihm verdrängt. Gewiß, es soll nicht das ernsthafte Streben Hugos geleugnet werden, — macht er sich doch in der legendaren Übertragung gegen Schluß des Werkes immer mehr frei von seinen Vorlagen, so daß hier in gewissem Sinne von einer künstlerischen Entwicklung des Dichters zu sprechen ist —: die Geschichte seines Gedichtes liefert jedoch ein beredtes Zeugnis für seinen Wert, ganz abgesehen von der ungünstigen Beeinflussung durch den Dialekt. Die Dichtung wurde wenig nachgeahmt[1]) und war völlig verschollen bis gegen den Anfang des 19. Jahrhunderts, als der Freiherr von Laßberg erst wieder darauf hinwies; aber auch dann hat sich die Forschung immer nur vorübergehend ihrer angenommen. Einen wirklichen Wert hat das Gedicht, wie schon Wackernagel (a. a. O. S. 47) betonte, nur für die Kultur- und Sittengeschichte, da es in sich fast die ganze scholastisch-theologische Kenntnis des Mittelalters mit einem reichen Schatz von naturwissenschaftlich-legendarem Wissen vereinigt.

So darf die Dichtung als einer der letzten und extremsten Ausläufer didaktischer Poesie, welcher ohne Nachahmung blieb, bezeichnet werden.

[1]) Um so auffallender ist die neuerdings festgestellte Benutzung der Martina in Bernt-Burdachs Ackermann aus Böhmen S. 183. 200. 201. 213. 240. 273. 289. 292. 296. 299. 309. 374. 376. 395. Vgl. DLZ. 1918, Nr. 40, Sp. 850.

Teil II.

Der Dichter Hugo von Langenstein als historische Persönlichkeit.

Benutzte Literatur.

A. Allgemeines.

K. Gödeke, Grundriß zur Geschichte der deutschen Dichtung I.[2] Dresden 1884.

H. Paul, Grundriß der germanischen Philologie[2] II. Bd. 1. Abteilung. Straßburg 1901—09. S. 223.

B. Spezialliteratur.

P. Dold, Untersuchungen zur Martina Hugos von Langenstein. Straßburger Diss. Mühlhausen (Els.) 1912.

A. v. Keller, Martina von Hugo von Langenstein (a. u. d. T.: Bibliothek des Literarischen Vereins in Stuttgart. XXXVIII). Stuttgart 1856.

Meister Sepp von Eppishausen, Ein schœn und anmuetig Gedicht, wie ein heidescher Küng, genannt der Littoxxer, wunderbarlich bekert und in Prüssenland getoufft ward. Konstanz 1826.

W. Wackernagel, Die altdeutschen Handschriften der Baseler Universitätsbibliothek. Basel 1836.

C. Historische Werke.

K. A. Barack, Die Zimmerische Chronik I[2]. Freiburg i. Br. und Tübingen 1881.

K. Brandi, Die Chronik des Gallus Öhem (a. u. d. T.: Quellen und Forschungen zur Geschichte der Abtei Reichenau II). Heidelberg 1893.

O. Breitenbach, Die Quellen der Reichenauer Chronik des Gallus Öhem. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde II (1877), S. 158—203.

Codex diplomaticus Salemitanus ed. Fr. v. Weech I u. II. Karlsruhe 1883—86.

Codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae Transjuranae ed. Tr. Neugart. Tom. II. St. Blasien 1795.

M. Haupt, Urkundliches zu mhd. Dichtern. Zeitschrift für deutsches Altertum VII (1848), S. 169.

J. Kindler von Knobloch, Oberbadisches Geschlechterbuch II. Heidelberg 1905.

Klentschi und Zeller, Das Deutschordenhaus Beuggen einst und jetzt (1246—1894). Basel 1894.

J. B. Kolb, Historisch-statistisch-topographisches Lexikon von dem Großherzogtum Baden II (H—N). Karlsruhe 1814.

A. Krieger, Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden[2]. 2 Bände. Heidelberg 1904—05.

Tr. Neugart, Episcopatus Constantiensis Alemannicus. Pars I, tom. II. Freiburg i. Br. 1862.

Regesten der Archive in der schweizerischen Eidgenossenschaft ed. Th. v. Mohr Bd. II. Chur 1854.

L. Reich, Die Insel Mainau und der Badische Bodensee. Karlsruhe 1856.

Roth von Schreckenstein, Die Insel Mainau, Geschichte einer Deutschordenskommende (mit Urkundenbuch). Karlsruhe 1873.

—, Der Bericht des Chronisten Gallus Oheim über die Gründung des Deutschordenskommende Mainau. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins XXXII (1880), S. 331 ff.

O. F. H. Schönhuth, Die Ritterburgen des Höhgaus. Heft 3. Konstanz 1833.

—, Chronik des ehemaligen Klosters Reichenau. Freiburg i. Br. 1836.

R. Schroeder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte I.[6] Leipzig 1919.

F. X. K. Staiger, Meersburg am Bodensee. Konstanz 1861.

Urkundenbuch, Fürstenbergisches, vom fürstl. Hauptarchiv in Donaueschingen hg. von S. Riezler Bd. II. Tübingen 1877.

—, Thurgauisches vom Thurgauischen Histor. Verein hg. von Joh. Meyer Bd. II. Schaffhausen 1885.

—, Wirtembergisches hg. vom Kgl. Staatsarchiv in Stuttgart Bd. V. Stuttgart 1889.

J. Voigt, Geschichte des deutschen Ritterordens in seinen 12 Balleien in Deutschland. 2 Bde. Berlin 1857. 59.

G. G. Zapf, Monumenta anecd. Augustae Vindelicorum 1785.

Zahlreiche urkundliche Angaben sind der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins entnommen; u. a. wurden benutzt die Bände:

I (1850), II (1851), III (1852), VI (1855), VIII (1857), XII (1861), XXIII (1871), XXIV (1872), XXVIII (1876), XXXI (1879), XXXV (1883), XXXVII (1884), XXXIX (1885); N. F. XXVIII (1913).

D. Geographische Werke und Atlanten.

Das Großherzogtum Baden in geographischer, naturwissenschaftlicher, geschichtlicher, wirtschaftlicher und staatlicher Hinsicht dargestellt. I.[2] Karlsruhe 1912.

Kürschner-Peip, Deutsches Kartenwerk: Baden. Berlin, Eisenach, Leipzig (Hillgers Verlag).

O. Kienitz, Histor. Karte des Großherzogtums Baden.

O. Kienitz u. Baldamus, Schulwandkarte zur Geschichte des Großherzogtums Baden.

O. Kienitz u. K. Wagner, Literatur der Landes- und Volkskunde des Großherzogtums Baden (bis 1. Januar 1900). Karlsruhe 1901.

Topographischer Atlas des Großherzogtums Baden (Maßstab 1:25000), 1875—86.

Besonders benutzt wurden:

Blatt 135: Eigeltingen
„ 148: Überlingen
„ 149: Mainau
„ 161: Reichenau
„ 162: Konstanz.

Endlich sei verwiesen auf die einschlägigen Karten in der Topographischen Übersichtskarte des Deutschen Reichs (Maßstab 1:100000 und 1:200000).

Über die historische Persönlichkeit des Dichters Hugo von Langenstein finden sich meist völlig übereinstimmende Angaben in den Literaturgeschichten und literarhistorischen Werken,[1]) die fast alle auf eine Quelle zurückgehen. Hugo von Langenstein, so heißt es, stamme aus dem ritterlichen Geschlecht derer von Langenstein im schwäbischen Hegau und sei samt seinem Vater Arnold sowie seinen drei Brüdern im Jahre 1282 in den deutschen Orden eingetreten, dem sie alle ihre Güter, darunter die Insel Mainau im Bodensee, schenkten. Auf Mainau sei eine Ordenskomturei gestiftet worden. Hugo, im Jahre 1298 als Bruder des deutschen Hauses zu Freiburg im Breisgau genannt, sei im Jahre 1319, „wie es scheine",[2]) Komtur auf der Mainau gewesen. Im elften Jahre nach seinem Eintritt in den Orden habe er seine „Martina" verfaßt, eine Dichtung von nahezu 33 000 Versen.

Leider trifft von diesen Angaben über die Person des Dichters historisch nur wenig zu. Es ist bis in die neuste Zeit hinein[3]) völlig übersehen worden, daß in der von Roth von Schreckenstein herausgegebenen Geschichte der Insel Mainau bereits im Jahre 1873 eine gründliche Widerlegung auf historischer Grundlage über die Persönlichkeit des Dichters gegeben ist.

Durch Laßberg sind jedenfalls, soviel steht fest, diese fehlerhaften Angaben in die deutsche Literaturgeschichte hineingetragen worden. Im Vorwort zu seiner Ausgabe des „Littower",[4])

[1]) Vgl. K. Gödeke, Grundriß I², S. 260.

[2]) Vgl. W. Wackernagel, Die altdtschen Hss. der Basler Universitäts-Bibliothek S. 40.

[3]) H. Paul, Grundriß der germ. Philologie², II. Bd. 1. Abt. S. 223.

[4]) Meister Sepp v. Eppishausen, Ein schœn und anmuetig Gedicht, wie ein heidescher Küng, genannt der Littower, wunderbarlich bekert und in Prüssenland getoufft ward. Konstanz 1826.

die Laßberg unter dem Pseudonym Meister Sepp von Eppishausen veranstaltete, („wie er sich von seinem im Thurgau gelegenen Gute zu nennen pflegte“,) kommt er auf die Person Hugos zu sprechen; denn Langenstein erschien für ihn als der Verfasser des „Littower“. Heute ist diese Ansicht längst widerlegt, und Schondoch, ein Zeitgenosse des Österreichers Peter Suchenwirt, gilt als Verfasser dieses Gedichtes.[1]) Im Anschluß an die Beschreibung der Hs. (Cod. B VIII, 27 der Baseler Universitätsbibliothek), die die Mainauer Naturlehre, die Martina und den Littower enthält und früher vermutlich der Ordensbibliothek des Hauses Beuggen in der Ballei Elsaß-Burgund,[2]) dann den Karthäusern zu Basel[3]) gehörte und mit der Säkularisation der Klöster zur Zeit der Reformation in den Besitz der Basler Universitätsbibliothek kam, gibt Laßberg einen kurzen Abriß über das Leben Hugos. Aus dieser Lebensbeschreibung haben alle folgenden literarischen Erscheinungen bis in die jetzige Zeit, teils unmittelbar, teils mittelbar geschöpft, ohne aber den Tatbestand auf seine historische Richtigkeit noch einmal gründlich zu prüfen. Erst Freiherrn Roth von Schreckenstein blieb es vorbehalten, das historische Material bei seiner Darstellung der Geschichte der Insel Mainau einer kritischen Durchsicht zu unterziehen. Dann hat P. Dold in seiner Straßburger Dissertation „Untersuchungen zur Martina Hugos von Langenstein“ noch einmal den Versuch unternommen, wie er behauptet, „die Richtigkeit der Laßbergschen Angaben zu prüfen und etwaige andre Quellen zu weiteren Untersuchungen heranzuziehen“ (S. 5). Auffallender Weise ist ihm dabei das Werk von Roth von Schreckenstein über die Insel Mainau völlig entgangen, obwohl er von der zeitlich späteren Untersuchung Roths in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins XXXII (1880), S. 331 ff. Kenntnis genommen hat, in der ausdrücklich auf das wichtige Werk über die Mainau verwiesen ist. Bevor daher auf die Ausführungen Roths von Schreckenstein einzugehen ist, soll die Doldsche Abhandlung über das Leben Hugos einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

[1]) Vgl. H. Heintz, Schondochs Gedichte. Breslau 1903.
[2]) Roth v. Schreckenstein, Die Insel Mainau. S. 13.
[3]) Meister Sepp v. Eppishausen a. a. O. Vorwort S. IV.

Der Kernpunkt in Dolds Darlegungen ist die Verschmelzung der zwei älteren Söhne Arnolds von Langenstein, die beide, wie Tr. Neugart in seinem Werke Episcopatus Constantiensis Alemannicus, pars I, tom. II, Freiburg i. Br. 1862, S. 470 angibt, Hugo geheißen haben. Dold sind diese beiden Brüder gleichen Namens ein Dorn im Auge, und er nimmt daher „eine Verwechslung des Schreibers im Vidimus", in dem beide urkundlich angeführt sind, als vorliegend an, worin ihn allerdings ein im Original erhaltener Villinger Verkaufsbrief vom 22. Dezember 1281 zu unterstützen scheint, der nämlich Friedrich und Hugo von Langenstein als Brudersöhne Hugos von Almenshofen — keineswegs aber, wie Dold schreibt, als Söhne Arnolds von Langenstein — in der Zeugenliste nennt. Dagegen kennt man die Neugartsche Angabe näher nur aus einem Vidimus der Generalvikare des Konstanzer Bistums vom 28. Januar 1322, das leider nicht im Original, sondern nur in von Kanzleihand geschriebener, aber unbeglaubigter Kopie aus dem ehemaligen bischöflich Konstanzer Archive vorliegt, aber mit der Angabe des Gallus Öhem in seiner recht zuverlässigen Chronik der Abtei Reichenau stellenweise wörtlich übereinstimmt.

Diese Hypothese Dolds, beide Hugonen zu einem zu verschmelzen und den anderen Bruder mit dem Namen Friedrich **zu belegen, ist hinfällig, denn:**

1. Die im Villinger Verkaufsbrief genannten beiden Bruder Friedrich und Hugo von Langenstein, die Brudersöhne Hugos von Almenshofen, kommen gar nicht für unsere Familie von Langenstein in Betracht; das hätte Dold schon aus dem gleichfalls von ihm — allerdings nur zum Jahre 1291 — eingesehenen Oberbadischen Geschlechterbuch von Kindler von Knobloch, Heidelberg 1905, ersehen können, wo im 2. Bande, S. 461 ein Geschlecht von Langenstein als ein Zweig derer von Almenshofen bezeichnet wird und Friedrich und Hugo von Langenstein als Brudersöhne des Ritters Hugo von Almenshofen für das Jahr 1281 genannt werden, eine Angabe, die aus dem Fürstenbergschen Urkundenbuch Bd. I, S. 275 entnommen ist und völlig mit der Neugartschen Notiz: Episcopatus Constantiensis Alemannicus pag. 555 übereinstimmt. Der Schluß, den Tr. Neugart a. a. O. pag. 337 aus dieser Angabe zieht:

Hugo von Almenshofen und Arnold von Langenstein seien Brüder gewesen, ist also gänzlich aus der Luft gegriffen.

2. Selbst wenn die Beurkundung des Konstanzer Vidimus durch die vicarii episcopatus Constantiensis, wie auch Roth zugibt,[1]) während einer Sedisvakanz des Konstanzer Bischofsstuhles erfolgt ist, da sie sich nicht episcopi, sondern vicarii episcopatus nennen, ist an der Richtigkeit der Neugartschen Angabe — abgesehen von der Jahreszahl — nicht zu zweifeln. Sie wird durch das Mainauer Vidimus nur bestätigt. In diesem findet sich die Angabe über die beiden Hugonen als Söhne Arnolds von Langenstein in einer inserierten Urkunde vom 4. Oktober 1293, die von dem Hochmeister Konrad von Feuchtwangen in Mergentheim ausgestellt ist und eine Entschädigung der Abtei Reichenau durch 20 Pfund Wachs Konstanzer Gewichtes jährlich für die von den Langensteinern an den Deutschorden abgetretenen Besitzungen festsetzt. Gallus Öhem hat seine gleichlautende Notiz aus einem mit dem Mainauer Vidimus übereinstimmenden Reichenauer Vidimus, nicht etwa, wie Dold meint, „aus einer Übersetzung des Vidimus der Vicarii" geschöpft.

3. Bei genauerer Forschung wäre Dold sicher eine überaus wichtige Urkunde nicht entgangen, die seine Hypothese völlig umstürzt. Im Wirtembergischen Urkundenbuch, Bd. V, Stuttgart 1889, S. 218 findet sich eine vom 12. August 1257 datierte Urkunde, in der Abt Konrad und der Konvent von Weingarten beurkunden, daß Ritter Arnold von Langenstein und seine Gattin Christine mit ihren beiden Söhnen Hugo (*Hugone et Hugone*) eine Mühle und einen Hof in Aulendorf sowie einen Hof in Baumgarten an das Kloster Weingarten verkauft haben. Man erfährt sogar den Namen der mütterlichen Großmutter beider Hugonen, nämlich Mathilde, welche die Gattin Ritter Burkhards von Ramsberg war. Es ist unverständlich, wie diese wichtige Urkunde, auf die das Topographische Wörterbuch des Großherzogtums Baden[2] von A. Krieger, Bd. II, S. 218 aufmerksam machte, Dold entgehen konnte.

[1]) Zeitschrift f. Gesch. des Oberrheins XXXII (1880), S. 336.

Ich habe mich bisher darauf beschränkt, den Hauptpunkt von Dolds[1]) Abhandlung, die Verschmelzung der beiden Hugonen zu einem zu widerlegen. Für manche andre seiner Ausführungen trifft dasselbe zu; z. B. wäre bei umsichtiger Quellenforschung eine Behauptung wie die: „Hugo sei im Jahre 1282 oder 83 mit seinem Vater nebst einem volljährigen Bruder bei der Unterzeichnung der Stiftungsurkunde (der Insel Mainau) beteiligt“[2]), ganz unmöglich gewesen. Ich habe bei meiner Beweisführung manches voraussetzen müssen, das ich erst im weiteren Verlauf meiner Abhandlung über die Familiengeschichte derer von Langenstein bis 1298 näher ausführen werde. Denn in dieser Darlegung, in der ich mich auf alle nur irgend erreichbaren Quellen beziehe, wurzelt meiner Überzeugung nach das ganze Verständnis für die Langensteinsche Frage: Wer war der Dichter der Martina? Können wir über die historische Persönlichkeit Hugos von Langenstein als Dichter etwas feststellen? Auf die Rothschen Ausführungen gehe ich erst weiter unten ein.

Im badischen Hegau zur Linken der Landstraße, die von Stockach nach Aach oder Engen führt, liegt auf einem Felsen, von weiten Eichen- und Buchenwäldern umgeben, die Burg Langenstein, die Stammburg des gleichnamigen Geschlechts, das in seinem Ursprung ebenso wie die Burg bis ins 12. Jahrhundert zurückverfolgt werden kann. Heute gehört die Burg[3]) als Fideikommiß — in gräflich Douglas'schem Besitz — unter einem Stabhalter zum Bezirksamt Stockach und zur Gemeinde und Pfarrei Orsingen, und ihre Herrschaft umfaßt das Schloß selbst, die Pfarrdörfer Eigeltingen, Orsingen und Volkertshausen sowie zahlreiche Höfe in näherer und weiterer Umgebung des Schlosses. Der Boden in der Umgebung trägt reiche Früchte, vor allem gedeiht

[1]) Auf Dolds Dissertation wurde ich erst nachträglich aufmerksam gemacht; die von mir ursprünglich geplante Behandlung des Abhängigkeitsverhältnisses zu Konrad von Würzburg und Reinbot von Durne habe ich daher unterdrückt; übrigens war ich hier zu den gleichen Ergebnissen wie Dold gelangt.

[2]) Dold a. a. O. S. 7.

[3]) Das Großherzogtum Baden in geographischer, naturwissenschaftlicher, geschichtlicher, wirtschaftlicher und staatlicher Hinsicht dargestellt. I.² Karlsruhe 1912. — Kürschner-Peip, Deutsches Kartenwerk, Atlas von Baden. Berlin, Eisenach, Leipzig (Hillgers-Verlag). Nr. 29.

Wein- und Obstbau, soweit die prächtigen Waldungen dem Kulturboden Platz lassen.

Im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts, nach 1174, taucht zum ersten Male urkundlich der Name des Adelsgeschlechtes von Langenstein auf.[1]) Als Ministeriale des Bischofs von Konstanz und des Abtes Diethelm von Reichenau wird damals Hugo von Langenstein als ehemaliger Besitzer eines Gutes in Dornsberg urkundlich genannt. In dem Jahre 1197 ist die erste feste Jahreszahl für die Langensteinsche Geschichte gegeben, da nämlich eben dieser Hugo als Ministeriale der Reichenauer Kirche in einer Urkunde als Zeuge aufgeführt wird, in der Abt Diethelm von Reichenau dem Kloster Salem den Zehnten in Gründelbuch und ein Gütlein in Dornsberg gegen einen jährlichen Wachszins überläßt. Noch ein drittes Mal ist dieser Hugo urkundlich zu belegen: aus einer Urkunde des Jahres 1200 geht hervor, daß Hugo von Langenstein mit Burchard von Krumbach zwei Huben in Dornsberg besaß, die er verliehen hatte und die der Abt Diethelm von Reichenau an das Kloster Salem gegen einen Wachszins abgibt. Aus diesen drei Urkunden ist ohne Zweifel zu folgern, daß man es hier mit einem Hugo von Langenstein zu tun hat, wie die Beziehungen zu Dornsberg und zur Abtei Reichenau klar ergeben.

Es sei dann die für die weiteren Verwandschaftsverhältnisse so wichtige Urkunde vom April 1211 angeführt, in der der Ministeriale der Reichenauer Kirche Hugo von Langenstein und sein Sohn Hugo als Zeugen genannt werden gelegentlich einer Übertragung eines Gutes in Deisendorf, das Hugo von Langenstein von Berthold von Fürstenstein zu Lehen trug, an das Kloster Salem (durch den Abt Heinrich von Reichenau). In diesem „älteren" Hugo von Langenstein, urkundlich von c. 1175—1211 nachgewiesen, ist der Ahnherr des Geschlechts derer von Langenstein zu erblicken. Eine zwischen 1191 und 1206 zu datierende Urkunde, die Hugo als Vermittler eines Kaufes vom Kloster Salem 10 Käse als Lohn zusichert, ist deutlich ein Zeichen für die Naturalwirtschaft der damaligen Zeit; sie bezeugt eindringlich, wie patriarchalisch die Zustände

[1]) Für die folgenden Ausführungen ist das Regestenverzeichnis S. 68ff. heranzuziehen.

waren. Es folgen eine Reihe von Urkunden, die nicht ganz bestimmt dem einen oder anderen der beiden Hugonen, Vater oder Sohn, zuzuschreiben sind; dahin gehört die Urkunde von 1214 (o. T.), in der Hugo von Langenstein in der Zeugenliste aufgeführt ist, wobei es sich um die Übergabe der Güter und Rechte des Grafen Hugo von Montfort an das Kloster Salem handelt (Kaiserurkunde Friedrichs II.), ferner taucht der Name Hugos neben anderen in einer Urkunde von c. 1216 auf als gerichtlicher Vermittler eines Güterkaufes zwischen dem Abt Eberhard von Salem und Heinrich von Randeck; endlich wird Herr Hugo von Langenstein noch für das Jahr 1218 (?) als Vermittler eines Kaufes (des Lehens Nuthlisis) von Kloster Salem mit 40 Käsen entschädigt, also wieder eine naturalwirtschaftliche Abfindung. Meiner Überzeugung nach sind diese drei letztgenannten Urkunden dem Ahnherrn des Geschlechts, dem älteren Hugo, zuzuweisen, während den „mittleren" Hugo, der 1211 zum ersten Male genannt ist, die beiden Urkunden von 1235 meinen. Eine in Reichenau am 4. Juli dieses Jahres ausgestellte Urkunde führt Hugo den Mittleren von Langenstein als Zeugen bei einer Abtretung des Gütleins Alkofen von dem Abt Konrad von Reichenau an das Kloster Salem auf, und in einem undatierten Diplom desselben Jahres beurkundet dieser Reichenauer Abt, daß mit seiner Zustimmung Hugo von Langenstein die Hälfte des Waldes Hart bei Hirschlanden an das Dorf Eigeltingen gegen den Wald Schmiedebühl auf dem Dornsberge vertauscht habe; auf Hugos Bitte überläßt er diese Waldung gegen jährlichen Wachszins[1]) dem Kloster Salem. Bereits in den ersten drei für die Langensteinsche Geschichte angeführten Urkunden war die Ortschaft Dornsberg genannt; hier scheint der Berg erwähnt zu sein, nach dem sie ihren Namen erhalten hat. Daß Eigeltingen von je her zum Langensteinschen Besitz gehörte, ist schon oben bemerkt.

Es tritt dann in der urkundlichen Überlieferung eine Lücke von fast 20 Jahren ein, die nur dadurch auszufüllen ist, daß man einen dritten Hugo von Langenstein, „den Jüngeren", als Sohn

---

[1]) Der immer wieder genannte Wachszins, nämlich ½ Pfund Wachs für jede Mark jährlichen Ertrags, wurde lediglich zum Zwecke der Anerkennung der Herkunft der Güter erhoben (Roth von Schreckenstein a. a. O. S. 20).

des mittleren Hugo einfuhrt. Würde man sich nämlich auf zwei Träger des Namens Hugo beschränken, so wäre der 1211 zum ersten Male nachgewiesene Hugo 1291 zum letzten Male als Reichenauer Ministeriale anzuführen, er wäre dann also fast 100 Jahre alt geworden. Da das nicht gut anzunehmen ist, wird die Schwierigkeit nur durch Einführung eines „mittleren" Hugo gelöst, der urkundlich von 1211—45 zu belegen ist; der jüngere Hugo würde dann von 1255 an in nicht so lückenhafter Weise wie der mittlere bis 1291 urkundlich nachgewiesen werden können.

Bevor aber die Geschichte des „jüngeren" Hugo erortert werden soll, ist es nötig, noch einen Blick auf den in der Monographie über Meersburg am Bodensee für den 1. Juli 1223 [1] angeführten Friedrich von Langenstein zu werfen, der mit schwäbischen Edlen als Bürge für den Mainzer Erzbischof auftretend wohl als ein Bruder des „mittleren" Hugo anzusehen ist, da er sich sonst nicht in den Zusammenhang einordnet. Ein zum Jahre 1278 von Roth von Schreckenstein in seinem Buche „Die Insel Mainau" (UBr. S. 322) als Zeuge ermittelter *F. de Langenstain* ist wohl der Sohn des obigen Friedrich, da sich in der Familie der Langensteiner der Name des Vaters fast immer auf einen der Söhne vererbt. Dieser Friedrich wäre dann wahrscheinlich mit seinen Verwandten in den Deutschorden eingetreten, da er als *frater ordinis hospitalis sancte Marie Jerosolimitane domus in Mainowe* bezeichnet wird und die Urkunde zwischen dem Kloster Reichenau und dem Deutschorden in Mainau ausgetauscht ist. Ausdrücklich sei an dieser Stelle hervorgehoben, daß dieser Friedrich nicht etwa für die Familie Arnolds von Langenstein als einer seiner vier Söhne in Betracht kommt, wie es Dold in seiner Dissertation versucht hat.

Die Geschichte Hugos des Jüngeren von Langenstein beginnt, wie oben bemerkt wurde, urkundlich mit dem Jahre 1255. In den Regesten des Zisterzienser-Frauenklosters Feldbach (Nr. 5) findet sich zum 29. Sept. 1255 die Angabe, daß Ritter Arnold und Hugo von Langenstein als Zeugen in einer Urkunde genannt werden, in der der Abt der Reichenau dem Kloster Feldbach

[1] Vgl. F. X. K. Staiger, Meersburg am Bodensee, S. 269. Diese Zahl ist von Kindler v. Knobloch auf 1233 (wohl Druckfehler) angegeben.

als Eigentum gegen einen Zins von einem halben Pfund Wachs einige Güter überläßt (vgl. S. 48 Anm.). Es wird also nicht bloß Hugo, sondern auch sein Bruder Arnold der Ältere von Langenstein — denn als solcher ist er wohl aufzufassen (vgl. Roth a. a. O. S. 48) — urkundlich belegt. Ein weiterer Nachweis für den jüngeren Hugo ist für den 23. Nov. 1259 zu erbringen, wo Hugo von Langenstein, der Ministeriale der Reichenauer Kirche, als Zeuge bei einer Wiederholung der Übertragungsurkunde für das Eigentumsrecht an Gütern zu Neufrach an das Kloster Salem genannt wird (unter Abt Albert von Rorbach). Im Jahre 1276 ist Hugo als Zeuge in einer [illegible] Urkunde belegt, die von einem Verkauf der Brüder Heinrich und Wilhelm Stulin an das Kloster Salem handelt. Auffallender Weise ist hier Vogt als vocatus[1] bezeichnet, ein ganz ungewöhnlicher Ausdruck zur Bezeichnung der Ministerialenstellung. Am 3. Nov. 1268 ist Hugo als Vogt zu Konstanz bei einem Entscheid über einen Rechtsstreit zwischen Kloster Salem und dem Kirchspiel Bigelingen über den Wald Schindelholz, um den es sich bereits im Jahre 1233 handelte, beteiligt. Es zeigt sich also an diesem Rechtsobjekt wieder, daß man es hier sicher mit einem Zweig der Langensteinschen Familie zu tun hat. In einer undatierten Urkunde von 1257 wird Ritter (miles) Hugo von Langenstein in der Zeugenliste bei einer Übertragung eines halben Zehnten in [illegible] (vgl. Urkunde v. 1257) an das Kloster Salem unter Abt Albert von Rohrbach aufgeführt.

Während Hugo der „Jüngere" von Langenstein meiner Überzeugung nach als der älteste Sohn Hugos des Mittleren zu betrachten ist, da der Vorname Hugo gewöhnlich in der Langensteinschen Familie sich auf den ältesten Sohn zu vererben scheint, handelt er in zwei Urkunden mit seinem jüngeren Bruder Arnold, mit dem er schon in der oben erwähnten Urkunde von 1252 zu belegen ist, zusammen auf. Im Dezember 1268 besiegeln Hugo der Jüngere und Arnold der „Ältere," wie ihn schon Roth bezeichnet, als Fürsprecher und Verwalter des [illegible] Wollmatingen eine Urkunde, in der die Gemeinde Wollmatingen einem [illegible] namens Walther ein Stück Feld

1) R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch. 5. Leipzig 1907. S. 472 Anm. 9.

Martina in Betracht, da keiner von ihnen in den Deutschorden eintrat, aber die Feststellung der historischen Persönlichkeit Hugos des Jüngeren von Langenstein als Ministeriale der Reichenauer Kirche und Bruder Arnolds des Älteren bedeutet insofern einen Fortschritt für die historische und mittelbar für die germanische Forschung, als dadurch jede Verwechslung mit einem Deutschordensbruder Hugo von Langenstein ausgeschlossen ist,

Nicht ganz so ausführlich wie der Stammbaum der Hugonen sei im folgenden die Geschichte Arnolds von Langenstein behandelt. Etwa 12 Jahre früher als sein älterer Bruder Hugo der Jüngere von Langenstein taucht Arnold der Ältere urkundlich auf. In drei Diplomen vom 8. März 1243 ist sein Name neben anderen genannt, wobei es sich jedesmal um eine Bürgschaftsleistung für die Kirche von Kreuzlingen handelt. Ebenso ist er als Ritter und Ministeriale der Reichenauer Kirche in drei Urkunden vom 7. Oktober und 29. November 1246 sowie vom 30. Januar 1259 bezeugt; u. a. kommen dabei wiederum Güter zu Neufrach in Betracht, die bereits bei Hugo dem Jüngeren von Langenstein Erwähnung fanden (z. T. in der auch dort angeführten Urkunde vom 30. Januar 1259).

In einer Urkunde vom 26. September 1255, deren Inhalt bereits oben erwähnt wurde, ist Arnold als Ritter zum ersten Male mit seinem älteren Bruder Hugo zusammen genannt. Von hervorragendem Werte ist die ebenfalls schon in meiner Widerlegung von Dold angeführte Urkunde vom 12. August 1257. Der Urkunde seien folgende Stellen entnommen:

Noverint igitur universi, quibus nosce fuerit opportunum, quod Arnoldus miles de Langenstein et Christina uxor sua cum duobus filiis ipsorum Hugone et Hugone nominibus vendiderunt molendinum in Algidorf[1]) *et curiam unam ibidem necnon curiam in Bongartum*[2]) *sitas cum agris et pratis et aliis adtinentibus supradicto,*[3]) *et cum aria puerorum predictorum Mahthilt uxor Burcardi militis de Rammispere*[4]) *haberet in eisdem bonis usum-*

[1]) *Algidorf* (Aulendorf, württ. Oberamt Waldsee).

[2]) *Bongartum* (wohl in Gemeinde Kappel: Baumgarten).

[3]) Konvent von Kloster Weingarten.

[4]) *Rammispere* (Ramsberg, Gemeinde Hattenweiler, bad. Bezirksamt Stockach).

fructum dum viveret, ut vendicio liberiorem haberet processum, libere resignavit ius, quod habuit in predictis bonis, in manus filie predicte et filiorum eiusdem et renunciaverunt omni iuri et omni actioni, que competiit vel posset competere ipsis super eisdem bonis in manus nostras.[1]) *Item promisit idem Arnoldus et uxor sua Christina sub eodem iuramento, quod quandoque pueri predicti et alii si quos haberent de eodem matrimonio procreatos ad annos discretionis pervenirent, resignacionem prefatam secundo adimplerent, si fuerit petitum a monasterio.*[1])

Hieraus geht also unzweideutig hervor, daß die beiden ältesten Söhne Arnolds von Langenstein jeder den Namen Hugo trugen, so daß eine Verschmelzung beider Namen in einem Sohne, wie es Dold versucht hat, schlechterdings unmöglich ist; die Mutter beider Hugonen hieß Christine; die Großmutter Mathilde war eine geborene von Ramsberg. In Kürze sei noch einmal an die bereits erwähnte Urkunde vom Dezember 1260 erinnert, in der Arnold und sein Bruder Hugo der Jüngere von Langenstein als Fürsprecher und Verwalter des Ortes Wollmatingen siegeln und die wieder ein Beweis für die enge Verwandtschaft beider mit einander ist. Aus den Jahren 1261 und 1262 sind zwei Urkunden überliefert; beide weisen Beziehungen zu der Familie derer von Dettingen (bes. Burchards von Dettingen) auf, mit der die Langensteiner anscheinend in befreundetem Verhältnis standen. Endlich seien zwei Urkunden aus dem letzten Jahre zitiert, in dem Arnold von Langenstein nachzuweisen ist, nämlich 1267. Einmal ist Ritter Arnold als Zeuge in einer Bestätigungsurkunde von Freiheiten für die Bürger von Zell durch den Abt Albrecht (= Albert) von Reichenau genannt. Die zweite Urkunde ist in zwiefacher Form überliefert: teils undatiert für das Jahr 1267 von G. Öheim, teils datiert auf den 2. Oktober dieses Jahres in der Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins XXXVII (1884), S. 20. Aus dem Inhalt — beide nennen Arnold von Langenstein in einer Urkunde des Abtes Albrecht von Reichenau für Radolfzell — geht unzweifelhaft hervor, daß man es hier mit einer und derselben Urkunde[2]) zu tun hat. Mit Hilfe dieses wichtigen

[1]) Konvent von Kloster Weingarten.

[2]) Abdruck der Urkunde bei P. Albert, Geschichte der Stadt Radolfzell am Bodensee. Radolfzell 1896. S. 538 – 540. Arnold v. Langenstein ist S. 540 erwähnt.

Zeugnisses ist es möglich, über die Angabe Roths in seiner Geschichte der Insel Mainau, S. 41 hinauszukommen und Arnold von Langenstein nicht bloß für das Jahr 1260, sondern sogar für 1267 urkundlich zu sichern. Damit bricht allerdings der Faden in der Überlieferung ab. Die folgende Urkunde vom 18. April 1272 teilt bereits mit, daß Arnold von Langenstein ein Reichenauer Lehen Heinrichs von Krenkingen in Verwaltung hatte, das letzterer um 26 M. Silbers an den Deutschorden verkauft habe, und die nächste Urkunde vom 4. August 1272 erwähnt Arnold den Älteren von Langenstein als *quondam* und *bone memorie* in einem schiedsrichterlichen Spruche zwischen dem Abt Albrecht von Reichenau und dem Deutschorden. Arnold war also, wie aus diesen Bezeichnungen hervorgeht, schon tot; seine jungen Söhne sind allerdings mit dem Worte *pueri* auch hier erwähnt, leider ohne Namensnennung. Wenn man berücksichtigt, daß in der Urkunde des Herrn Heinrich von Krenkingen ausdrücklich erwähnt ist, daß der Deutschorden in Besitz von Sandeck und Mainau, das früher den Langensteinern gehörte, sei, so ergibt sich ohne weiteres die Folgerung, daß in der Zeit zwischen dem 2. Oktober 1267 und dem 18. April 1272 der Übertritt Arnolds mit seinen Söhnen in den Deutschorden geschehen sein muß; denn wenn auch bisher in keiner Urkunde ein Beleg dafür zu finden war, so muß doch auf Grund mehrerer urkundlicher Zeugnisse, die weiter unten angeführt sind und durch die der Grundbesitz Arnolds von Langenstein festgelegt wird, bestimmt damit gerechnet werden.

Die Urkunde, die Arnold den Älteren zum letztenmale in Verbindung mit seinem Bruder Hugo erwähnt, ist datiert vom 26. September 1278 und nennt den bereits verstorbenen (*quondam*) Arnold als Besitzer des Schottenholzes und als Mitinhaber der Mannlehen in Wollmatingen; schon bei der Behandlung Hugos des Jüngeren von Langenstein war darauf verwiesen. Auf den Willebrief des Grafen Diebold von Aichelberg, in dem gleichfalls Arnold genannt ist, wird später einzugehen sein. Endlich liegt noch vom 30. August 1272 ein Zeugnis darüber vor, daß Arnold von Langenstein Bruder im Deutschorden war, denn der Komtur von Mainau hatte eine Witwe wegen all des Schadens, den ihr Bruder Arnold einst zugefügt hatte, zu entschädigen. Von ähnlichen Übergriffen Arnolds auf der Insel Reichenau und ander-

wärts ist bereits in der Urkunde vom 4. August 1272 die Rede. Durch den Beleg vom 30. August 1272 dürfte der Beweis für seinen Eintritt in den Deutschorden eine wesentliche Stütze erfahren; eine weitere ergibt sich aus einer im Vidimus der bischöflich Konstanzischen Vicarii generales inserierten Urkunde, die bereits in meiner Widerlegung von Dold kurz erwähnt wurde.

Ich gehe nun zunächst auf die verschiedenen Zeugnisse über den Eintritt der Langensteiner in den Deutschorden ein. Voran steht eine Stelle im Vidimus von 1322, die besagt,

daß (Wehrener von Battenberg, Landkomtur der Ballei Elsaß-Burgund, *Rudolfh von Yberg* und *Johannes Spörlin*, beide Ordensbrüder) *hetten empfangen durch gott den geehrten ritter, herrn Arnolden von Langenstein und auch seiner Söhne vier, deren waren zwehn zu ihren tagen khommen,*[1]) *die auch gegenwerthig waren, die beede Hugen hießen, und zwehn, die nit zu ihren tagen waren khomen, einer hieße Berchtold der ander Arnold; der vorgenant ritter und vier söhne, die wurden zu dem orden lutterlichen durch gott empfangen, und der geehrt vorgenant ritter und seine vorgenannten söhne, die gaben auch luterlich leib und gueth dem vorgenanten orden zu einem almuesen, eigen und lehen, als es hie benehmet ist, die Mayenawe und den khellnhoff zu Oberndorff (und den kilchensatz zu Dingelstorff) und den khellnhoff zu Almenstorff und deß gerichtes ein theil zu Wolmattingen, mit luethen und mit gueth, als es darein gehört und batten auch der vorgenannt geehrt ritter und seine vorgenandte khind, daß man in der Maynawe ein ewig huß hielt, und daß ward auch ihnen gelobt . . .*

Aus diesen Worten geht der Übertritt der Langensteinschen Familie Arnolds in den Deutschorden klar hervor. Die abgetretenen Güter waren also die Insel Mainau im Bodensee, die Kelnhöfe zu Oberndorf und Allmannsdorf und ein Teil des

[1]) Über die Mündigkeit bei den Alamannen vgl. A. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts II (Leipzig 1886), S. 489 Anm. 2; R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte I[5], S. 297 Anm. 6. — Die Geschäftsfähigkeit trat mit dem vollendeten 12. Jahre ein. Der Eintritt in den Orden aber konnte erst nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre geschehen, vgl. M. Perlbach, Die Statuten des Deutschen Ordens. Halle a. S. 1890. S. 51 (Regel 30).

Gerichtes zu Wollmatingen. Das dürfte auch das Erbteil Arnolds gewesen sein.

Es erübrigt sich, das Zeugnis des G. Öhem in seiner Chronik der Reichenau für den Übertritt zu zitieren, da Öhems Angaben aus einem Vidimus im Reichenauer Gotteshause entnommen sind, das stellenweise wörtlich mit dem Konstanzer Vidimus übereinstimmt, also sicher auf eine gleichlautende urkundliche Quelle zurückgeht. Leider liegt das Konstanzer Vidimus nur in unbeglaubigter Kopie vor, aber sein Wert wird durch die Öhemsche Angabe nicht gemindert, sondern nur noch urkundlich erhärtet. Bedauerlicherweise hat Schönhuth in seiner Chronik der Reichenau sich durch die Jahresangabe von G. Öhem verleiten lassen, den Übertritt der Langensteiner in das Jahr 1293 zu verlegen, „gleichsam als hätten Arnold und dessen Söhne in diesem Jahre den Orden angenommen und die Insel vergabt." [1]) Das trifft aber nicht zu; denn die im Konstanzer Vidimus inserierte Urkunde, die auch G. Öhem in der Reichenauer Ausfertigung vorgelegen haben muß, ist zwar vom 4. Oktober 1293 datiert, aber sie bildet nur eine Bestätigung der früher vollzogenen Besitzübertragung der Langensteiner an die Deutschritter und der Gründung des Hauses Mainau durch den Deutschorden.

Eine weitere Angabe über den Eintritt der Langensteiner in den Ritterorden findet sich in der Zimmerschen Chronik, wo über die Stiftung der Komturei auf Mainau folgendes berichtet wird: *Anno 1282 hat herr Arnoldt von Langenstain, ritter, zwen seiner söne in den deutschen orden gethon, denselbigen die Mainaw und alle andere ligende gueter übergeben.*

Auffallend ist in diesem Beleg, daß Arnold selbst nicht in den Deutschorden eintritt, was sicher auf einem Irrtum des Chronisten beruht. Daß nur zwei Söhne beim Übertritt in den Orden erwähnt werden, erklärt sich aus der Bemerkung im Konstanzer Vidimus, daß nur die beiden Hugonen volljährig gewesen seien. Die beiden anderen Brüder wurden erst nach ihrer Mündigkeit als wirkliche Ordensmitglieder aufgenommen.

Die letzte Quelle endlich bildet Tr. Neugart, der in seinem Episc. Constant. Alem. S. 470 f. mitteilt, daß mit Erlaubnis des Abtes Albert von Reichenau Arnold von Langenstein

[1]) Roth v. Schreckenstein a. a. O. S. 41.

seine eigenen Güter sowie seine Reichenauer Lehen unter der Bedingung dem Deutschorden im Jahre 1282 gestiftet habe, daß ein Ordenshaus auf der Insel Mainau errichtet werde und er sowie seine vier Söhne (zwei Hugos, Berthold und Arnold) in den Orden aufgenommen würden.

Was die beiden letzten Zeugnisse anbetrifft, so ist die Datierung dieses Ereignisses in das Jahr 1282 sicher unrichtig; wie schon aus den oben angeführten urkundlichen Zeugnissen hervorgeht, muß der Eintritt in den Deutschorden vor dem 18. April 1272 erfolgt sein.

Daß der eine der Söhne nicht Berchtold, sondern Burkhard geheißen hat, ist schon von Roth a. a. O. S. 40 Anm. 4 behauptet und in der Zeitschrift für Gesch. des Oberrheins XXXII (1880), S. 336 wiederholt worden; zu dieser Annahme gelangt man durch die Urkunde vom 8. März 1292, in der ein Arnold (der „Jüngere") und Burchard von Langenstein, *fratres domus in Maienöwe*, in der Zeugenliste gelegentlich einer Schenkung des Ritters Heinrich aus dem Geschlecht derer von Dettingen, das schon in den Urkunden von 1260 und 1261 erwähnt war, an das Haus Mainau genannt werden. Tr. Neugart berichtet übrigens, angeblich aus dem Archiv von St. Blasien, daß Burchard und Arnold von Langenstein vor ihrem Eintritt in den Deutschorden gestorben seien, eine Angabe, die sicher auf Grund der Urkunde von 1292 als unrichtig zu gelten hat.

Es ist sehr zu bedauern, daß gerade über den Eintritt der Langensteiner in den Deutschorden die unmittelbaren urkundlichen Belege so spärlich fließen. Glücklicherweise ist es aber möglich, durch ein mittelbares Zeugnis die zeitlichen Grenzen zwischen dem 2. Oktober 1267 und dem 18. April 1272 noch enger zu ziehen. Die Darstellung ist also somit an den Punkt gelangt, wo auf die Ausführungen Roths von Schreckenstein in seiner Geschichte der Insel Mainau einzugehen ist. Es soll das im folgenden in kurzer zusammenfassender Weise geschehen:[1])

Die Ausbreitung der Deutschherrn am Bodensee konnte nur mit Einwilligung des Klosters Reichenau geschehen, und

[1]) Dies scheint um so mehr angebracht, als die Rothschen Ausführungen bisher von germanistischer Seite gänzlich unbeachtet geblieben sind.

zu diesem Zwecke rechneten die Ordensritter mit den völlig zerrütteten Geldverhältnissen des Klosters. Zwischen dem Abt Albrecht von Ramstein und den Deutschherrn kam am 5. November 1270 ein Vertrag zustande (abgedruckt in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins XXIII [1871], S. 470 ff.), in welchem den Rittern gestattet wurde, „Reichenauer Lehensgüter bis zum Betrag von 40 Mark Silbers an Einkünften käuflich oder auch durch fromme Vergabungen der mit diesen Gütern belehnten Familien als sogenanntes Zinseigen zu erwerben".[1]) Für diese Erlaubnis bezahlte der Deutschorden an das Kloster Reichenau 60 Mark; um indes die Herkunft solcher Güter zu kennzeichnen, behielten sich die Klosterbrüder den üblichen Wachszins, auf den schon oben S. 48 verwiesen ist, vor. Durch diese Urkunde rückt der bereits angeführte Vertrag, den Heinrich von Krenkingen am 18. April 1272 mit dem Orden abschloß, erst in das rechte Licht. Ebenso wird jetzt verständlich, daß sich die Ordensbrüder bemühten, noch weitere Güter ihrem Besitz einzuverleiben. So gelangte ein Gut zu Allmannsdorf, ein Afterlehen Arnolds von Langenstein, durch einen Willebrief des Grafen Diebold von Aichelberg vom 27. August 1272 (s. oben S. 51) gegen Zahlung von 5 Mark Silbers in den Besitz der Ordensbrüder. Trotzdem kam es zu Streitigkeiten zwischen dem Deutschorden und dem Kloster Reichenau, worüber die oben bereits zitierte wichtige Urkunde vom 4. August 1272 erhalten ist, in der Arnold von Langenstein als verstorben bezeichnet wird. Der Zwist betraf die Güter, welche den Deutschrittern von Arnold von Langenstein, den Söhnen Eberhards von Steckborn, Kuno von Feldbach u. a. mit Genehmigung des Abtes der Reichenau überlassen waren. Von schiedsrichterlicher Seite aus wurde daraufhin festgesetzt, daß die Reichenauer Konvents-Brüder dem Deutschorden „die Burg und die Insel Mainau und alle anderen Güter, die einst Arnold von Langenstein besessen hatte, sowohl Eigengut als auch Lehen, ebenfalls mit Zwing und Bann, dem Maieramte und den Leuten, aber gegen einen jährlichen Zins von 20 Pfund Wachs"[2]) abtreten sollten. Dagegen erhielt das Kloster Reichenau als Gegenleistung vor allem

[1]) Roth v. Schreckenstein a. a. O. S. 36.
[2]) Roth v. Schreckenstein a. a. O. S. 38.

das Schloß Sandeck, die eigentliche Wiege der Kommende Mainau. So hart dieser Schlag den Orden auch traf, um so mehr ist man infolge der Abtretung der Langensteinschen Güter an ihn berechtigt, Arnold als einen der Stifter des Hauses in Anspruch zu nehmen. Neben ihm aber treten zum mindesten als gleichberechtigt die Reichenauer Vasallen v. Steckborn, Kuno von Feldbach u. a. auf. In der Zeit zwischen dem 5. November 1270 und 18. April 1272 sind also die Langensteinschen Besitzungen an den Deutschorden gekommen; diese Erwerbung war indes noch so lange als provisorisch zu betrachten, als die noch unmündigen Brüder Steckborn einen Anspruch auf Sandeck, der ihnen bis zu ihrer Mündigkeit zustand, geltend machen konnten. Der Grundbesitz Arnolds von Langenstein war demnach, im August 1272 beanstandet, selbst jetzt nur bedingungsweise dem Orden übertragen. Aber auch diese Gefährdung ging in der Folgezeit glücklich vorüber; leider fehlt auch hierfür ein urkundlicher Beleg, wenn man von der Bestätigung der Besitzübertragung der Langensteinschen Güter durch den Deutschorden im Jahre 1293 absieht. Roths von Schreckenstein Schluß, daß „Arnold von Langenstein in Zukunft als einer der Stifter des Hauses Mainau, nicht aber als einziger Begründer zu gelten habe“;[1]) besteht also, wie sich aus dieser knappen Beweisführung ergibt, völlig zu recht.

Noch bleibt die Frage übrig, was aus den beiden ältesten Söhnen Arnolds geworden ist, die beide den Namen Hugo führten und bei ihrem Eintritt in den Orden bereits volljährig waren. In zwei Urkunden, vom 8. und 17. September 1287, ist ein Hugo von Langenstein, als Komtur der Kommende Summiswald im Kanton Bern genannt. Es ist anzunehmen, daß der eine der beiden Brüder diese Stellung bekleidete; dagegen ist der andre erst am 24. Februar 1291 als Bruder Hugo von Langenstein in einer Urkunde des Komturs Eberhard von Sulzberg im Deutschordenshause Beuggen nahe bei Basel zu belegen; dann scheint er aber nach Freiburg im Breisgau übergesiedelt zu sein, denn für den 23. Juni 1298 wird unter den *sacerdotes* ein Bruder Hugo von Langenstein als Zeuge in einer Verkaufsurkunde des dortigen Deutschordens genannt. Zu dieser Ver-

[1]) Roth v. Schreckenstein a. a. O. S. 39.

teilung der beiden Hugonen wird man dadurch veranlaßt, daß der eine Komtur in Summiswald war; ist es doch so gut wie ausgeschlossen, daß dieser Hugo nach vier Jahren wieder die Stellung eines bloßen Ordensbruders in Beuggen inne gehabt hat. Da sowohl Beuggen als auch Freiburg im Breisgau Kommenden einer Ballei, nämlich Elsaß-Burgund, waren, so ist ein Übertritt aus einer Kommende in die andre leicht erklärlich. Daß beide Hugonen nicht etwa einer Kommende, z. B. Mainau, angehörten, ist wohl verständlich, da sie bei schriftlichen Beglaubigungen (als Zeugen usw.) leicht verwechselt werden konnten.

Damit ist die urkundliche Überlieferung über die Geschichte derer von Langenstein bis 1298 erschöpft, und es erhebt sich für uns die wichtige Frage: welcher der beiden Hugonen war der Dichter der Martina? Denn daß nur unter diesen beiden Brüdern der Dichter zu suchen ist, dürfte abgesehen von der zeitlichen Übereinstimmung — die Martina ist im Jahre 1293 abgeschlossen[1]) — schon aus ihrer Zugehörigkeit zum Deutschorden hervorgehen.

Zuvor aber sei noch kurz auf die Ausführungen Roths von Schreckenstein über den angeblichen Komtur Hugo von Langenstein, der im Jahre 1319 auf der Mainau tätig gewesen sein soll, eingegangen, da auch hierfür Dolds Ausführungen nicht zutreffen.

In seiner kritischen Untersuchung kommt Roth zu dem bemerkenswerten Schluß, daß „der angebliche Komtur von Langenstein zum Jahre 1319[2]) in Wirklichkeit gar nicht existiert hat". Als Beweis dafür führt er folgendes an:

Unter Zugrundelegung der Bemerkung des Urkundenbuches der Insel Mainau vom 19. Juli 1319 (*frater ... de Langenstain procurator*) ergibt sich, daß der in der Urkunde genannte Bruder

[1]) Mart. 292c, 65 f.:

Als man mit warheit spurte,
Do was nach gottes geburte
Diz buoch gemachet, das is war,
Do man zalte tusent iar
Unde dar zuo zwei hundert
Mit warhett us gesundert
Driu und nunzic darzuo.

[2]) Roth v. Schreckenstein a. a. O. S. 10.

von Langenstein irrtümlicherweise auf einer modernen Wappentafel aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts, die im Auftrage des Grafen Fidel von Waldburg-Zeil-Wurzach, des Komturs zu Mainau, angefertigt wurde und heute im Mainauer Schlosse hängt, als Komtur „Arnold“ bezeichnet wird, ebenso noch an anderen Stellen. J. Kolb, „Historisch-statistisch-topographisches Lexikon von Baden“, dagegen zitiert in der Liste der Mainauer Ordenskomture an sechster Stelle einen von Langenstein (S. 264), ohne daß, wie Laßberg im Vorwort zu seinem „Littower“, S. XI annimmt, damit erwiesen ist, der Dichter Hugo von Langenstein sei mit diesem Zitat gemeint; denn dieser Ordensbruder von Langenstein, dessen Vorname nicht einmal bekannt ist, ist nur als Bevollmächtigter (*procurator*) eines in der betreffenden Urkunde von 1319 nicht näher bezeichneten Komturs von Mainau geschäftlich tätig. Für die weitere Untersuchung kann also dieser Prokurator von Langenstein ganz unberücksichtigt bleiben.

Wer war demnach der Dichter der Martina? Nachdem bisher die urkundliche Überlieferung allein als historische Quelle benutzt ist, soll jetzt die Dichtung selbst zu Wort kommen. Daß der Dichter Hugo von Langenstein selbst „dem Deutschorden angehörte, unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, denn er sagt es selbst“:[1])

Mart. 292 b, 36 ff.:

Ich bin geheizin bruder Huc
Ze nachnamen von langenstein,
da was miner vordern hein,
zim tiuschin huse ein bruoder.

„Leider hat er uns“, so führt Roth im Anfangskapitel seiner Geschichte der Insel Mainau aus, „nicht angegeben, in welchem Ordenshause er verweilte. Möglich, selbst wahrscheinlich, daß es die Mainau war, aber keineswegs erwiesen. Laßberg, welcher die Martina kannte, legt auf die Stelle, in welcher Hug von Langenstein von sich aussagt, daß er nirgends rechte Ruhe gefunden habe,[2]) insofern einige Bedeutung, als sie

[1]) Roth v. Schreckenstein a. a. O. S. 10 f.

[2]) Mart. 292b, 40 ff.: *den gottes minne ruoder*
ab dem tobenden sewe schielt,
der nie rehter ruowe wielt
noch dekeiner senfter stille.

ihm auf die unglückliche Liebe des Sängers hinzudeuten scheint, wie auch der tobende See nicht ohne Beziehungen auf den Bodensee und die Mainau sein soll. Sieht man sich freilich die Stelle näher an, so wird man finden, daß im weitern Verlauf derselben das vom Himmel abziehende, irdisch sinnliche Streben — in nahezu konventioneller Weise als die Ursache angegeben wird, weshalb der arme Sänger sich nirgends befriedigt fühlen könne.

Es ist sehr wahrscheinlich, daß Hugo von Langenstein mit jener Familie, die man ohne hinreichenden Grund für die Stifterin der Mainau bisher gehalten hat, in nahen verwandtschaftlichen Beziehungen stand, allein nachgewiesen kann nicht einmal dieser Umstand werden.“ [1])

Ich glaube, daß es auf Grund der genealogischen Forschung möglich ist, die Untersuchung weiter zu fördern, als Roth es noch seiner Zeit vermochte. Dabei ist die Doldsche Hypothese, auf Hugo von Langenstein, den Dichter der Martina, alle Daten zu übertragen, die von den Hugonen überliefert sind, im folgenden gar nicht berücksichtigt, denn es ist wohl, wie bereits oben bemerkt, schlechterdings undenkbar, daß ein Komtur vier Jahre später in einer anderen Kommende wieder als Ordensbruder (frater) erscheint. Damit ist aber zugleich auf einen wichtigen Punkt verwiesen: in seinem Gedicht nennt sich Hugo nämlich *bruoder*; folglich ist mit Recht anzunehmen, daß der Komtur Hugo von Langenstein von 1287 als Verfasser der Martina nicht in Frage kommen kann.[2]) Dagegen erblicke ich in der Urkunde von 1291 den einschlägigen Beleg für den am meisten für die Verfasserschaft der Martina in Anspruch zu nehmenden Hugo, der im Deutschordenshause Beuggen, also nicht auf der Mainau, sein Gedicht begann und 1293 vollendete. Da aber 1298 zu Freiburg im Breisgau ebenfalls ein Hugo von Langenstein als *sacerdos* auftaucht, so ist zu vermuten, daß unser Dichter später dorthin übersiedelte. Seine Dichtung auf die heilige Martina aber blieb in Beuggen, von wo aus sie später durch Abschrift in den Handschriftenbestand der Karthäuser zu Basel überging, aus deren Besitz sie an die dortige Universitätsbibliothek gelangte.

[1]) Roth v. Schreckenstein a. a. O. S. 11.

[2]) Vgl. dagegen Haupt, der Zeitschrift für deutsches Altertum VII, 169) für den Dichter Hugo v. Langenstein als Komtur in Summiswald eintritt

Was die Bedeutung der Verse betrifft, die auf den Bodensee, resp. auf das vom Himmel abziehende, irdisch sinnliche Streben bezogen sind, so hat wohl Dold hier die richtige Lösung gefunden, indem er in dem See nur den Laienstand, die Welt, erblickt, der Hugo die Stille und Zurückgezogenheit des Ordenslebens entgegengesetzt.

Das Ergebnis der Untersuchung ist demnach folgendes:

Hugo von Langenstein, der Dichter der Martina, stammt aus dem ritterlichen Geschlecht derer von Langenstein, die im schwäbischen Hegau als Reichenauer Ministerialen ansässig waren. Seine erste urkundliche Erwähnung erfolgt im Jahre 1257 (August 12) mit seinen beiden Eltern Arnold und Christine, seinem Bruder Hugo[1]) sowie seiner Großmutter Mathilde von Ramsberg. Zwischen dem 5. November 1270 und dem 18. April 1272 ist er mit seinem Vater Arnold dem Älteren und seinen drei Brüdern Hugo, Arnold dem Jüngeren und Burchard in den Deutschorden eingetreten, dem sie alle ihrem Familienzweige gehörigen Güter, darunter die Insel Mainau im Bodensee, und Lehen schenkten; auf der Mainau wurde eine Deutschordenskomturei errichtet, weil Sandeck, die Wiege der Kommende Mainau, an das Kloster Reichenau abgetreten werden mußte; hier in Mainau sind Arnold der Jüngere und Burchard Ordensbrüder geworden. Da Hugo bei seinem Eintritt in den Orden ebenso wie sein Bruder bereits volljährig war, so darf seine Geburt wohl zwischen den Jahren 1245 und 1250 angesetzt werden. Dann ist er also bei seiner ersten Erwähnung in dem Zeugnis von 1257 etwa 10 Jahre alt gewesen, eine Angabe, die sich sehr gut in den urkundlichen Zusammenhang einordnet. In welcher Kommende Hugo sich nach seinem Übertritt in den Orden zunächst aufgehalten hat, ist unbekannt; erst 1291 ist er als Ordensbruder in Beuggen zu belegen. Hier hat er, das ist mit Sicherheit anzunehmen, seine Martina verfaßt. Im Jahre 1298 ist er zum letzten Male im deutschen Hause zu Freiburg im

[1]) Meiner Überzeugung nach erklärt sich die Benennung beider älteren Söhne mit dem gleichen Namen Hugo am besten dann, wenn man annimmt, daß dieser Name, ursprünglich zur Kennzeichnung der Langensteinschen Familie gebräuchlich, wie es noch in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts üblich war, möglichst lange in der Familie erhalten werden sollte.

Breisgau als *sacerdos*[1]) urkundlich belegt, wo auch wohl um 1300 oder im ersten Viertel des 14. Jahrhunderts sein Tod erfolgt ist.

[1]) Der Ordensbruder Hugo von Langenstein wandelte sich dadurch in einen Priesterbruder des Deutschordens um, daß er sich die Weihen erteilen ließ. Vgl. J. Voigt, Geschichte Preußens VI, 412 ff.

Anhang.

Die Besitzungen der Familie von Langenstein im 13. Jahrhundert.

Auf Grund des urkundlichen Materials dürfte der Versuch naheliegen, festzustellen, welches die Besitzungen der Langensteinschen Familie im 13. Jahrhundert waren. Bei den folgenden Ausführungen ist in erster Linie daran zu denken, daß der Langensteinsche Adel Reichenauer Ministerialadel war, eine Folge des Bedürfnisses des Klosters Reichenau, ritterliches Dienstgefolge an sich zu fesseln, an das man die verschiedenen Fronhöfe lehenrechtlich verliehen hatte; es ist demnach nicht leicht zu scheiden, welche Güter Langensteinscher Besitz, welche nur Lehen waren.

Im Verlauf der Abhandlung war schon festgestellt, daß das Erbteil Arnolds des Älteren von Langenstein die Insel Mainau im Bodensee, die Kelnhöfe zu Oberndorf und Allmannsdorf und einen Teil des Gerichts in Wollmatingen sowie die Kirchensaß[1]) zu Dingelsdorf umfaßte. Wie aus J. Kolb, Histor.-statist.-topograph. Lexikon von Baden hervorgeht, erstreckt sich die Herrschaft Langenstein noch heute auf das Schloß selbst, die Pfarrdörfer Eigeltingen, Orsingen und Volkertshausen sowie mehrere umliegende Höfe. Das dürfte auch ungefähr der Besitz an Gütern gewesen sein, in dem sich die Brüder Arnolds, Hugo und Heinrich, teilten; ob das Dorf Eigeltingen selbst dazu gehörte, erscheint allerdings nach der Urkunde von 1235 (o. T.) fraglich. Jedenfalls ist an den jeweils ältesten Sohn immer das Schloß Langenstein, das sicher zum festen Grundbesitz der Familie zu rechnen ist, gefallen. Vieles andere dagegen war lediglich Reichenauer

[1]) D. i. das Recht, die Kirchenstelle zu besetzen.

Lehen; denn in der näheren und weiteren Umgebung des Schlosses waren die Langensteiner Lehensträger[1]) zahlreicher Güter, wie sich mehrfach urkundlich nachweisen läßt, z. B. in Deisendorf, Allmannsdorf etc. Arnold der Ältere hatte auch Besitzungen in Baumgarten und Aulendorf inne, also im heutigen Württembergischen, die allerdings 1257 an das Kloster Weingarten bei Ravensburg verkauft wurden. Aus den Urkunden ergibt sich ferner, daß ein Gut sowie ein Acker in Dornsberg, wo die Langensteiner größere Waldungen besaßen, ehemals zum Besitz der Familie gehörte. Vor allem spielt in der Geschichte der Langensteiner der Ort Wollmatingen eine große Rolle, als dessen Fürsprecher und Verwalter, besonders als Besitzer des Meieramts und der Mannlehen, Hugo, Heinrich und Arnold zum Teil mehrere Male urkundlich belegt sind. Damit hatte es folgende Bewandtnis: Arnolds Anteil an dem Meieramt (ius villicatus) in Wollmatingen, das ebenfalls ein Reichenauer Dienstlehen war, fiel den Deutschrittern bei seinem Eintritt in den Orden zu; allein das Kloster Reichenau als Grundherr erhob Einspruch dagegen. Es kam zu einem schiedsrichterlichen Entscheid im Jahre 1278, in dem festgesetzt wurde, daß die Kommende Mainau und das Kloster Reichenau „gemeinsam das Meieramt in diesem Orte ausüben, gemeinsam das Gericht besetzen und sich in die fälligen Bußen teilen sollten."[2]) Allein schon im Jahre 1291 brach ein neuer Zwist zwischen beiden Parteien aus: die Deutschritter beanspruchten den vierten Teil der Vogtei und der Frevel, beziehungsweise der dem Vogte zufallenden Bußen in Wollmatingen. In einer neuen Verständigung zwischen dem Kloster Reichenau und der Kommende Mainau wurde am 13. Januar 1291 daraufhin ausgemacht, daß gegen 25 M. Silbers die Ordensbrüder nicht bloß den vierten Teil, sondern sogar die Hälfte des Vogteirechtes (ius advocatie) in Wollmatingen erhalten sollten. Kurze Zeit später scheint das Kloster Reichenau die andere Hälfte des Meieramts in Wollmatingen, von dem es die Arnoldsche Hälfte schon mit der Kommende zusammen verwaltete, von den Brüdern Hugo und Heinrich von Langenstein erworben zu haben; denn bereits am 25. April desselben Jahres

[1]) R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch. I⁶. S. 476.
[2]) Roth v. Schreckenstein a. a. O. S. 48.

teilte sich das Kloster gegen Abfindung von 20 M. Silbers wieder mit der Kommende in diese Hälfte des Meieramts. Soweit also aus den Urkunden zu ersehen ist, besaß Arnold den einen Teil, Hugo und sein Bruder Heinrich den andern Teil des ius villicatus in Wollmatingen; ähnlich scheint es mit den Mannlehen in diesem Ort gelegen zu haben; dagegen ist über eine Verteilung des Vogteirechtes unter den Brüdern — denn es ist anzunehmen, daß die Brüder als Ministerialen auch die hohe Vogtei [1]) in Wollmatingen inne hatten — nichts aus den Urkunden zu ersehen.

Immerhin ist der Lehensbesitz der Familie doch ein ganz ansehnlicher gewesen, wie sich bei einem Vergleich der Ortsnamen auf der Karte feststellen läßt; soweit zu übersehen ist, sind es in der Hauptsache zwei getrennte Bezirke gewesen, in denen die Langensteiner ihre Herrschaft ausübten, einmal in der Umgebung des Schlosses selbst; der andere Teil dagegen lag bei Konstanz in der Umgegend von Wollmatingen. Der Schloßbezirk scheint in Besitz des Reichenauer Ministerialadels von Langenstein bis 1331 geblieben zu sein, wo die Grafen von Nellenburg Lehensträger der Burg wurden, während der Wollmatinger Bezirk durch Arnold von Langenstein an die Kommende Sandeck des Deutschordens verschenkt und auf seinem Boden die Kommende Mainau begründet wurde.

Anmerkung: Ein Eingehen auf das Wappen derer von Langenstein erübrigt sich, da hierüber bereits hinreichend im Oberbadischen Geschlechterbuch von J. Kindler v. Knobloch II, S. 460 gehandelt ist. Als einzige besiegelte und beschriebene Urkunde von all den im Regestenverzeichnis aufgeführten ist das schon von Kindler v. Knobloch erwähnte Diplom aus dem 12. 13. Jahrhundert zu nennen, an dem sich ein Siegel Heinrichs von Langenstein befindet, das einen Adler im Dreiecksschild und in den Gittern Sternchen enthält (Umschrift: S. Hainrici De Langenstain). Hinsichtlich des in meiner Widerlegung von Dold erwähnten Geschlechtes von Langenstein als Zweig der Almenshofenschen Familie sei gleichfalls auf Kindler v. Knobloch, Bd. II, S. 461 verwiesen; zu dieser Famlie gehören auch die beiden in den Urkunden von 1315 und 1325 angeführten Belege für einen Hugo von Langenstein, die bei A. Krieger, Topograph. Wörterbuch des Großherzogtums Baden[2] II. Spalte 24 noch unserer Familie zugeschrieben sind.

[1]) R. Schröder a. a. O. S. 615.

Regesten zur Geschichte des Geschlechts derer von Langenstein bis 1298.

Vorbemerkung.

Das folgende regestartige Verzeichnis ist angefertigt, um das mühevolle Nachschlagen für die einzelnen Urkunden zu ersparen. Soweit möglich ist auf erschöpfende Vollständigkeit gesehen, besonders in der Anführung der einzelnen Glieder der Langensteinchen Familie; dagegen ist auf den Inhalt der Urkunden nur in so weit eingegangen, als er Bezug nimmt auf den Langensteinschen Besitzstand oder die Beziehungen zu befreundeten Familien, Klöstern etc. Nur bei den vier bezeichneten Urkunden (vgl. Anm. S. 75 f.) ist von einer eingehenden Inhaltsangabe abgesehen, da dies den Raum eines Regestes überschritten und zu kritischen Bemerkungen Veranlassung gegeben hätte.

Zugleich stellen diese Regesten eine Vervollständigung der Angaben J. Kindler v. Knoblochs und A. Kriegers dar, durch ein Sternchen (*) in der ersten Kolumne ist bezeichnet, daß die Jahresangabe und die Namensanführung im Oberbadischen Geschlechterbuch noch nicht vorhanden ist.

Die Einteilung in vier Kolumnen erfolgte mit Rücksicht auf praktische Zwecke. Die erste Kolumne enthält das Datum der Urkunde, die zweite den Stand des jeweilig genannten Langensteiners, während sein Name jedesmal an den Anfang des eigentlichen Regestes, das die dritte Reihe ausfüllt, gestellt ist; in einer vierten Kolumne ist eine Quellenangabe gemacht, die zu Vergleichszwecken notwendig schien. Dabei wurden folgende Abkürzungen verwandt:

Cod. Dipl. Salem. und C. D. S. = Codex diplomaticus Salemitanus.
UB = Urkundenbuch,
Z. = Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins.

Die übrigen vollständigen Titelangaben sind aus der Bibliographie zu ersehen.

Zur Trennung der drei Hugonen von einander ist nach Aufzählung der Regesten für einen jeden ein doppelter Strich gesetzt.

Regesten zur Geschichte des Reichenauer Ministerialengeschlechts Hugo von Langenstein.

Datum	Stand	Name und Inhalt der Urkunde	Quelle
nach 1174	Ministeriale der Reichen. Kirche	Hugo von Langenstein als ehemaliger Besitzer eines Gutes in Dornsberg genannt, das jetzt Abt Diethelm von Reichenau als zu Gunsten des Klosters Salem vertauscht bestätigt.	Z. 1, 325 = Z. 28, 178 = Z. 35, 30 = Cod. Dipl. Salem. I, 30.
1197 o. T.	Ministeriale der Reichen. Kirche	Hugo von Langenstein als Zeuge in einer Urkunde, in der Abt Diethelm von Reichenau dem Kloster Salem den Zehnten in Gründelbuch und ein Gütlein in Dornsberg gegen einen jährlichen Wachszins überläßt.	Z. 28, 168 = Z. 35, 87 = Cod. Dipl. Salem. I, 88.
*1200 o. T.		Hugo von Langenstein besaß mit Burchard von Krumbach 2 Huben in Dornsberg, die jetzt der Abt Diethelm von Reichenau an das Kloster Salem gegen einen Wachszins überläßt.	Z. 28, 169 = Z. 35, 89 = Cod. Dipl. Salem. I, 90.
*Zwischen 1191 und 1206, wohl 1197.	Herr	Hugo von Langenstein erhält als Vermittler eines Kaufes für das Kloster Salem von diesem 10 Käse für seine Bemühung.	Z. 31, 68.
1211 April	Ministeriale der Reichen. Kirche	Hugo von Langenstein und sein Sohn Hugo als Zeugen genannt. Der Abt Heinrich von Reichenau übergibt ein Gut in Deisendorf, das Hugo von Langenstein von Berthold von Fürstenstein zu Lehen trug, an das Kloster Salem, das es Liutfrido militi de Rordorf übergab.	Z. 31, 84 ff. = Z. 35, 114 f. = Cod. Dipl. Salem. I, 114 f.
1214 o. T.		Hugo von Langenstein als Zeuge in einer Urkunde, die die Übergabe der Güter und Rechte des Grafen Hugo von Montfort an das Kloster Salem zu eigen darstellt (unter Friedrich II. [1212–50]).	Z. 2, 341 (Regest) = Z. 35, 130 = Cod. Dipl. Salem. I, 131.

Datum	Stand	Name und Inhalt der Urkunde	Quelle
*c. 1216		Hugo von Langenstein nebst anderen vermittelt einen Güterkauf zwischen dem Abt Eberhard von Salem und Heinrich von Randegg. Er war auch mit diesen Leuten Vermittler in dem gerichtlichen Vergleiche.	Z. 2. 345 (Regest) = Z. 35. 135 = C. D. S. I. 135
*1216?		Hugo von Langenstein erhält als Vermittler eines Kaufes (Lehen Nothisis) vom Kloster Salem 40 Käse.	Z. 1. 333.
1235 Juli 4.		Hugo von Langenstein als Zeuge in einer Abtretungsurkunde des Gütleins Alkofen an das Kloster Salem vom Abt Konrad von Reichenau.	Z. 2. 90 (Regest) = Z. 35. 211 = C. D. S. I. 211.
1235 o. T.		Hugo von Langenstein. Abt Konrad von Reichenau beurkundet, daß mit seiner Zustimmung Hugo von Langenstein die Hälfte des Waldes Hart bei Hirschlanden an das Dorf Eigeltingen gegen den Wald Schmiedeholz auf dem Dornsberg vertauscht habe, und überläßt auf Hugos Bitte diesen Wald gegen jährlichen Wachszins dem Kloster Salem.	Z. 1. 409 (Regest) = Z. 35. 213 = C. D. S. I. 213
1255 Sept. 26.		Hugo von Langenstein und Ritter Arnold als Zeugen in einer Urkunde, in der der Abt von Reichenau dem Kloster Feldbach als Eigentum gegen einen jährlichen Zins von einem halben Pfund Wachs einige Güter überläßt.	Theodor von Mohr. Regesten des Zisterzienser Frauenklosters Feldbach, Nr. 5.
*1259 Nov. 30	[illegible]	Hugo von Langenstein als Zeuge bei einer Wiederholung der Ausfertigung einer Übertragsurkunde des Eigentumsrechts an Gütern zu Nenfrach an das Kloster Salem unter Abt Albert von Reichenau.	Z. 35. 383 = C. D. S. I. 383

Datum	Stand	Name und Inhalt der Urkunde	Quelle
*1260 Dez.		Hugo und Arnold von Langenstein als Fürsprecher und Verwalter des Orts Wollmatingen besiegeln eine Urkunde, in der die Gemeinde Wollmatingen einem Eremiten namens Walther ein Stück Feld samt Wald zur Erbauung seiner Einsiedelei einräumt.	Schönhuth, Chronik, S. 189 f.
1264	servus = ministerialis(eccl. Aug.)	Hugo von Langenstein als Zeuge in einer Verkaufsurkunde der Brüder Heinrich und Wilhelm Stulchin an das Kloster Salem (in Radolfzell ausgefertigt).	Z. 31, 122.
*1266 Nov. 6.	Vogt in Konstanz	Hugo von Langenstein bei einem Entscheid über einen Rechtsstreit zwischen Kloster Salem und dem Kirchspiel Eigeltingen über den Wald Schmiedeholz beteiligt.	Z. 3, 80 (Regest) = Z. 35, 468 = C. D. S. I, 468.
1267 o. T.	miles	Hugo von Langenstein als Zeuge in einer Übertragungsurkunde eines halben Zehnten in Gründelbuch an das Kloster Salem von dem Kapitel in Reichenau (unter Abt Albert von Reichenau.)	Z. 3, 479 (Regest) = Z. 37, 133 = C. D. S. II, 2.
*1278 Sept. 26.		Hugo von Langenstein als Besitzer des ius villicatus in Wollmatingen und mit † Arnold von Langenstein als Besitzer der Mannlehen genannt.	Roth, Mainau (UB), S. 327.
*1288 April 6.	miles	Hugo von Langenstein als Zeuge in einer Besitzübertragungsurkunde (zu Illwangen) durch Abt Albert von Reichenau an das Kloster Salem.	Z. 39, 18 = C. D. S. II, 338.
*1291 Jan. 13.	Ministeriale	Hugo von Langenstein als Zeuge in einer Urkunde des Abtes Albrecht von Reichenau und des Deutschordens auf der Mainau wegen eines Zwistes über das Vogtrecht in Wollmatingen.	Roth, Mainau (UB), S. 330.

Datum	Stand	Name und Inhalt der Urkunde	Quelle
*1291 April 25.	Ministeriale	Hugo von Langenstein als Zeuge in einer Urkunde, die entscheidet, daß das Kloster Reichenau auch die Hälfte des ius villicatus in Wollmatingen, die bisher den Brüdern Hugo und Heinrich von Langenstein gehört hatte, aber von Reichenau eingelöst war, gegen 20 Mark Silbers mit der Kommende des Deutschordens gemeinsam benutzen solle.	Roth, Mainau (UB), S. 331.

Heinrich und Friedrich von Langenstein.

Datum	Stand	Name und Inhalt der Urkunde	Quelle
12./13. Jahrh.		Heinrich von Langenstein überläßt dem Kloster Salem das Eigentumsrecht an einem Acker in dem Tobel zwischen Langenstein und Eigeltingen. Diesen Acker hatten einst H. dictus de Langenstain und seine Gemahlin Margareta dem Kloster zum Heil ihrer Seelen geschenkt (jetzt Lehensbesitz von Salem).	C. D. S. II, 572.
1223 Juli 1.		Friedrich von Langenstein als Bürge für den Erzbischof von Mainz in Fritzlar mit anderen schwäbischen Edlen genannt.	F. X. K. Staiger, Meersburg am Bodensee, S. 296.
1278 Sept. 26.	frater ordinis hospitalis sancte Marie Jerosolimitane domus in Maienowe	F. de Langenstein als Zeuge in einer Urkunde zwischen dem Kloster Reichenau und dem Deutschorden auf Mainau.	Roth, Mainau (UB), S. 328.

Regesten zur Geschichte des Reichenauer Ministerialen Arnold von Langenstein und seiner Familie.

Datum	Stand	Name und Inhalt der Urkunde	Quelle
1243 März 8.		Arnold von Langenstein als Bürge neben anderen in drei Urkunden für die Kirche von Kreuzlingen (die Vogtei in Alt- und Neu-Reichenhausen und die Schupiß in Beringen betreffend).	Thurg. UB II, 519. Theod. v. Mohr, Reg. des Stiftes Kreuzlingen (K. Thurgau): Nr. 47 u. 48.
*1246 Okt. 7.	minist. eccl. Aug.	Arnold von Langenstein bezeugt zu Staad eine Übertragungsakte der Güter Swickers von Gundelfingen an das Kloster Reichenau und weiter an Salem.	C. D. S. I, 265f.
*1246 Nov. 29.	miles	Arnold von Langenstein als Zeuge in einer Übertragungsurkunde der Güter zu Neufrach an das Kloster Salem.	Z. 35, 266 = C. D. S. I, 173 u. 176.
1255 Sept. 26.	miles	Arnold von Langenstein und Hugo von Langenstein als Zeugen in einer Urkunde, in der der Abt von Reichenau dem Kloster Feldbach als Eigentum gegen einen jährlichen Zins von einem halben Pfund Wachs einige Güter überläßt.	Theodor von Mohr, Reg. d. Zisterzienser Frauenklosters Feldbach, Nr. 5.
*1257 Aug. 12.	miles	Arnold von Langenstein und seine Gatte Christine mit ihren beiden Söhnen Hugo und Hugo verkaufen eine Mühle und je einen Hof in Baumgarten sowie Anlendorf an das Kloster Weingarten; die Großmutter der Söhne, Mathilde, Gattin Ritter Burkhards von Ramsberg, verzichtet auf ihre Leibzucht daran.	Wirtemb. UB V, S. 218.
*1259 Jan. 30.	miles	Arnold von Langenstein als Zeuge bei einer Übertragung der Güter zu Neufrach an das Kloster Salem.	Z. 35, 379 = C. D. S. I, 382.

Datum	Stand	Name und Inhalt der Urkunde	Quelle
*1260 Dez.		Arnold und Hugo von Langenstein als Fürsprecher und Verwalter des Ortes Wollmatingen besiegeln eine Urkunde, in der die Gemeinde Wollmatingen einem Eremiten namens Walther ein Stück Feld samt Wald zur Erbauung seiner Einsiedelei einräumt.	Schönhuth, Chronik, S. 189f.
*1261 Aug. 27.		Arnold von Langenstein als Zeuge in einer Urkunde über den Verkauf des Kellhofes und das dem Spital der Abtei Reichenau gehörigen Zehnten zu Dettingen an Burchard und Werner von Dettingen unter Entschädigung des Spitals und Vorbehalt der zum Kellhof gehörigen Eigenleute und Waldungen.	Badisches Gen.-Landesarchiv, Konstanz-Reichenau (Dettingen).
*1262 Okt. 18.	miles	Arnold von Langenstein als Zeuge in einer Belehnungsurkunde des Ritters Burchard v. Dettingen mit Gütern und Besitzungen in Gailhof, Nusdorf, Scheinbuch und Walpertsweiler (unter Konradin II. v. Schwaben).	Z. 6, 93.
1267 Okt. 2.	miles	Arnold von Langenstein als Zeuge in einer Urkunde des Abtes Albert von Reichenau für Radolfzell.	G. Ohem [K. Brandi, S. 117, Z 22] Z 37, 20 [vidimiert] = P. Albert, Geschichte der Stadt Radolfzell am Bodensee [Radolfzell 1896], S. 538—40.
1267	Ritter	Arnold von Langenstein als Zeuge in einer Bestätigungsurkunde von Freiheiten für die Bürger von Zell durch den Abt Albrecht (= Albert) von Reichenau.	Schönhuth, Chronik, S. 191.
1272 April 18.	Herr	Arnold von Langenstein hatte ein Reichenauer Lehen Heinrichs v. Krenkingen in Verwaltung, das dieser um 26 Mark Silbers an den Deutschorden verkauft.	Roth, Mainau, UB, S. 319.

Datum	Stand	Name und Inhalt der Urkunde	Quelle
*1272 Aug. 3. Gottlieben Aug. 4. Reichen.		Arnold von Langenstein als quondam und bone memorie erwähnt in einem schiedsrichterlichen Spruch zwischen dem Abt Albrecht von Reichenau und dem Deutschorden. Damals hatte Arnold schon seine Güter dem Deutschorden überlassen. Seine jungen Söhne als pueri erwähnt.	Roth, Mainau (UB), S. 320 ff.
*1272 Aug. 27.	Herr	Arnold von Langenstein als früherer Lehensinhaber eines Gutes in Allmansdorf in einem Willebrief des Grafen Diebold von Aichelberg genannt.	Roth, Mainau (UB), S. 324.
*1272 Aug. 30.	frater (!)	Arnold von Langenstein. Der Komtur von Mainau entschädigt eine Witwe wegen des von Bruder Arnold einst angerichteten Schadens so genügend, daß sie auf weiteren Schadenersatz verzichtet.	Roth, Mainau (UB), S. 325.
*1278 Sept. 26.	Ritter	Arnold von Langenstein (quondam) als Besitzer des Schottenholzes, als Mitbesitzer der Mannlehen (mit Hugo v. L.) genannt.	Roth, Mainau (UB), S. 326 ff.
1322 Jan. 28.	Ritter Herr	Arnold von Langenstein mit seinen vier Söhnen genannt in einer Urkunde des Deutschordenshochmeisters Konrad von Feuchtwangen, die inseriert ist in einem Vidimus der bischöflich Konstanzischen Vicarii generales. Die inserierte Urkunde stammt von 1293 Okt. 4 (Bestätigung der Urkunde damals).[1]	Z. 32, S. 331 ff.
(1293) = Jahr der Bestätigung		Arnold von Langenstein mit seinen vier Söhnen genannt. Die Angabe entstammt einem mit dem oben genannten Vidimus von 1322 Jan. 28 gleichlautenden Vidimus von Reichenau.[1]	G. Öhem (K. Brandi, S. 116, Zeile 20). Vgl. Schönhuth, Chron. S. 194.

[1]) Auf den näheren Inhalt dieser urkundlichen Zeugnisse einzugehen, erübrigt sich, da im Verlaufe der Abhandlung darüber ausführlich gehandelt ist.

Datum	Stand	Name und Inhalt der Urkunde	Quelle
(1282)	Herr Ritter	Arnold von Langenstein hat zwei seiner Söhne im Deutschorden untergebracht und ihnen die Mainau und alle anderen liegenden Güter übergeben.[1])	Barack, Die Zimmerische Chronik, I², S. 165.
(1282)		Arnold von Langenstein hat seine Güter dem Deutschorden übergeben und seine vier Söhne Deutschordensritter werden lassen.[1])	T. Neugart, Ep. Const. Alem. p. I, tom. II, S. 470f.
1292 März 8.	fratres domus in Maienöwe	Arnold und Burchard von Langenstein als Zeugen in einer Schenkungsurkunde des Ritters Heinrich von Dettingen an das Haus Mainau das Patronatsrecht betr. zu Pfaffenhofen.	Roth, Mainau (UB), S. 332f.
1287 Sept. 8.	Komtur v. Summiswald	Hugo von Langenstein gelegentlich einer Übertragung von Äckern und Weinbergen bei Sarbach nahe dem Bieler See an den Konvent von Fraubrunnen genannt.	Theodor von Mohr, Reg. d. Klosters Frauenbrunnen, Nr. 27.
1287 Sept. 17.	Komtur d. Kom. Summiswald	Hugo von Langenstein schließt mit dem Kapitel von Solothurn einen Vertrag ab.	G. G. Zapf, Mon. anecd. S. 175.
1291 Febr. 24.	Bruder	Hugo von Langenstein als Zeuge in einer Urkunde des Komturs Eberhard von Sulzberg in Beuggen genannt.	Z. 28, 420 = C. D. S. I, 76.
1298	frater sacerdos	Hugo von Langenstein als Zeuge in einer Verkaufsurkunde des Deutschen Hauses zu Freiburg im Breisgau unter dem Komtur Friedrich von Staufen.	Cod. Dipl. Al. v. T. Neugart, Tom. II, S. 353 = T. Neugart, Ep. Const. Al. p. I, tom. II, S. 394.

[1]) Auf den näheren Inhalt dieser urkundlichen Zeugnisse einzugehen, erübrigt sich, da im Verlaufe der Abhandlung darüber ausführlich gehandelt ist.

Stammbaum des Geschlechts derer von Langenstein bis 1298.

Vorbemerkung.

Der erste Versuch zu einem Stammbaum derer von Langenstein ist von L. Reich in seinem Buche „Die Insel Mainau und der Badische Bodensee" Karlsruhe 1856, S. 18 unternommen. Diese Stammtafel setzt zwar auch drei Hugonen in direkter Aufeinanderfolge an, ist aber durch die fälschliche Angabe, daß Arnold von Langenstein 1282 erst in den Deutschorden eintrat, derart verderbt, daß 2 Arnolde erforderlich sind, um zu ermöglichen daß der im Jahre 1272 bereits verstorbene Arnold durch einen zweiten ersetzt wird, der 1282 dem Deutschorden seine Güter vermachte; daraus ergeben sich dann natürlich weitere falsche verwandtschaftliche Beziehungen. Dieser Stammbaum sei des historischen Interesses wegen hier angeführt; anscheinend geht er auf den früheren Archivdirektor des Großh. General-Landesarchiv in Karlsruhe, J. v. Bader, zurück:

Hugo (1197—1211)

Hugo 1211—1216 Arnold †1272

Arnold, Ritter bis 1282 Hugo 1259—1267

Arnold, Berthold, Friedrich, Hugo †1319 als letzter Sprosse des Hauses.

Indes stimmen die Reich'schen Angaben im Text keineswegs zu seinen weiteren Ausführungen, wo plötzlich nur 2 Arnolde, ein älterer und ein jüngerer, genannt sind.

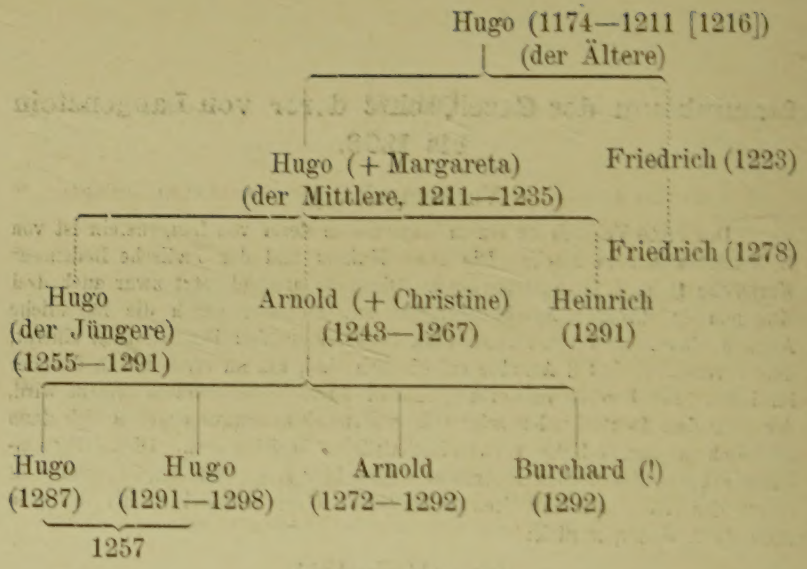

Ausgezogene Linien bedeuten urkundlich zu belegende Verwandtschaft, punktierte dagegen nur angenommene.

Inhalt.

Seite

I. Die Martina Hugos von Langenstein und ihre lateinischen Vorlagen 2

1. Einleitung 5
2. Untersuchungen zur Quellenfrage 6
3. Die dichterische Stoffgestaltung im allgemeinen 13
4. Zusätze und Auslassungen 19
5. Abweichungen 23
6. Stilistische Bemerkungen 27
7. Der Dichter als Persönlichkeit in der Übertragung 30
8. Schluß 34

II. Der Dichter Hugo von Langenstein als historische Persönlichkeit . 37

Anhang: Die Besitzungen der Familie von Langenstein im 13. Jahrhundert 65

Regesten zur Geschichte des Geschlechts derer von Langenstein (bis 1298) 68

Stammbaum des Geschlechtes derer von Langenstein (bis 1298) . . 77

Lebenslauf.

Ich, Erich Walter Wiegmann, wurde am 7. April 1891 zu Burg bei Magdeburg als Sohn des Rektors Julius Wiegmann und seiner Ehefrau Elsbeth geb. Bannier geboren. Von Ostern 1897 ab besuchte ich die Vorschule und von Ostern 1900 an das Viktoria-Gymnasium zu Burg, auf dem ich mir Michaelis 1909 das Zeugnis der Reife erwarb. Ich bezog dann die Universitäten Halle, Kiel und München, auf denen ich mich dem Studium der Germanistik, Geschichte und Geographie widmete. Im Juli 1914 reichte ich meine Dissertation bei der philosophischen Fakultät der Universität Halle ein. Der Ausbruch des Weltkrieges verhinderte mich an der Fortsetzung meiner Studien. Am 15. August 1914 trat ich bei der II. Ersatzabteilung des Altmärk. Feldartl.-Rgts. Nr. 40 als Kriegsfreiwilliger ein. Bereits am 15. September 1914 rückte ich ins Feld. Ich habe von da an ununterbrochen bis Dezember 1918 im Felde gestanden und gehörte außer zum Feldartl.-Rgt. Nr. 40 noch dem Res.-Feldartl.-Rgt. Nr. 64 und als Offizier dem Feldartl.-Rgt. Nr. 505 (auf Kraftwagen) an. Nach meiner Entlassung aus dem Heeresdienst nahm ich im Februar 1919 in Halle meine Studien wieder auf.

Die Anregung zu vorliegender Arbeit verdanke ich Herrn Geheimrat Prof. Dr. Strauch; für die liebenswürdige Unterstützung und Förderung, die er der Arbeit hat zuteil werden lassen, sei auch an dieser Stelle mein besonderer Dank ausgesprochen. Bei dem historischen Teil hat mich Herr Geheimrat Prof. Dr. Werminghoff in überaus dankenswerter Weise durch wertvolle Hinweise unterstützt.

Dem Badischen General-Landesarchiv, Herrn Freiherrn von Stotzingen und Herrn Pastor Schmalz in Orsingen gebührt für ihr Entgegenkommen in Einzelheiten besonderer Dank.